

Ethik und Militär

Ausgabe 2017/01

**Kontroversen der
Militäretik &
Sicherheitskultur**

Terror – Profiteure der Angst

Editorial

Veronika Bock Seite 2

Die Macht des Terrorismus

Andreas Bock Seite 3

Terroristen brauchen Publikum – wie der Terrorismus von den digitalen Medien profitiert

Jason Burke Seite 8

Staatliche Armee als Terrorbekämpfer? Gegenwärtige Konflikte und die ethischen Folgen

Bernhard Koch Seite 14

Wie dem Terror widerstehen? Impulse christlicher Ethik

Katharina Klöcker Seite 19

Das Folterverbot als Testfall rechtsstaatlicher Sicherheitspolitik

Heiner Bielefeldt Seite 23

Warum eine angstgesteuerte und menschenrechtswidrige Anti- terrorpolitik kurzfristig ist: Lehren aus der US-amerikanischen Erfahrung

Rita Siemion und Adam Jacobson Seite 28

Warum ziehen junge Europäer in den Dschihad?

Jürgen Manemann Seite 34

Das einzige Menschenrecht und die Hoffnung auf Europa nach Hannah Arendt

René Torkler Seite 40

Special: Deutschlands Strategien gegen den Terror

Terrorismus – eine globale Herausforderung Die transnationalen Gefahren ideologischer Gewalt

Oberstleutnant i. G. Martin Lammert, BMVg Seite 45

„Freiheit und Sicherheit stehen nicht im Widerspruch“

Interview mit Konteradmiral Carsten Stawitzki,
Kommandeur der Führungsakademie der Bundeswehr Seite 50

Editorial

Paris, Brüssel, Istanbul, Nizza, Berlin, Barcelona, London – immer dichter wird das Netz von Terroranschlägen in Europa: „Die Bilderfetzen überblenden einander und verschmelzen in der medialen Wahrnehmung zu einem riesigen Phantasma, zum Phantasma allgegenwärtiger Gewalt.“ Fast zwei Jahrzehnte nach dem Doppelanschlag auf das World Trade Center scheint das psychologische Kalkül der Terroristen aufzugehen: „Die Angst vor Anschlägen haust in den Köpfen, kriecht durch die Vorstellungen und kommandiert die Erwartung“, so Thomas Assheuer in der *Zeit* vom 28. Juli 2016.

Das Gefühl der Angst, in der sich die Gefahr nicht mehr lokalisieren lässt, ist allgegenwärtig. Nicht die messbare Bedrohung prägt die Auseinandersetzung mit dem Terrorismus, sondern der überall und jederzeit befürchtete Angriff auf Leib und Leben.

Im Kern der ethischen Debatte über angemessene Formen der Terrorbekämpfung steht das Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit. Beide Güter gilt es verantwortungsvoll gegeneinander abzuwägen. Aber gerade das Diffuse und Unbestimmte der Gefahr macht Sicherheit anfällig für Instrumentalisierungen. Dem Sicherheitsbedürfnis wird im politischen Ringen um strittige Terrorbekämpfungsmaßnahmen oft oberste Priorität eingeräumt – schließlich, so das häufig vorherrschende Credo des Antiterrorkampfes, ermögliche erst Sicherheit Freiheit.

Wenn aber die Grundvoraussetzungen friedlichen Zusammenlebens durch terroristische Attacken erschüttert werden, weil das Bedürfnis nach staatlich garantierter Sicherheit mit den Freiheitsrechten der Bürger in Konflikt gerät, haben Terroristen eines ihrer Ziele erreicht: die Destabilisierung einer die Menschenrechte achtenden, demokratischen Ordnung, die sich gerade durch die Lebensqualität

freier Menschen auszeichnet. Schon jetzt gehören Militärpatrouillen, Reisebeschränkungen und immer weiter verschärfte Überwachung in vielen demokratischen Staaten zum Alltag.

Das Phänomen des Terrorismus betrifft und beeinflusst jeden einzelnen Bürger. Wir alle sind gefordert, auf unterschiedlichsten Ebenen mit ihm umzugehen, auf ihn zu reagieren und unsere Position im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit immer wieder neu zu justieren.

Gleichzeitig ist „Terrorismus“ einer der umstrittensten Begriffe der politischen Sprache. Was genau kennzeichnet terroristisches Handeln? Welcher Mechanismus bedient sich der globale Terrorismus? Worin liegen seine Ursachen und worin die Gründe, dass – trotz deklaratorischer Einigkeit – sich die internationale Kooperation gegen den Terrorismus so schwierig gestaltet?

Die Autoren dieser Ausgabe von „Ethik und Militär“ beleuchten diese Fragen aus unterschiedlichsten wissenschaftlichen Perspektiven – theologischen, ethischen, sozial- und politikwissenschaftlichen, völkerrechtlichen und militärischen.

Die Beiträge bieten den Leserinnen und Lesern eine facettenreiche Diskussion des Phänomens Terrorismus, seiner Ursachen und des Umgangs mit ihm.

Ich wünsche Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, eine erkenntnisreiche Lektüre unseres E-Journals.



Dr. Veronika Bock
Direktorin des zebis

Die Macht des Terrorismus

Andreas Bock

Wir leben in Zeiten des Terrors, in Zeiten des islamistischen Terrors. Paris, Brüssel, Nizza, Istanbul, Berlin – die Orte, an denen islamistische Anschläge verübt wurden, zu denen sich der sogenannte Islamische Staat (IS)/Daesh bekannt hat. Wenig verwunderlich, dass Rob Wainwright, der Direktor von Europol, warnt: „Europa steht momentan vor der größten Terrorgefahr seit mehr als zehn Jahren.“

Vielleicht wenig verwunderlich, aber doch überraschend. Wenig verwunderlich, weil die Bedrohung durch den Islamismus medial wie politisch omnipräsent ist. Kaum ein Politiker, der nicht vor den Gefahren islamistischer Anschläge warnt; kaum ein Tag, an dem der Islam nicht als bedrohlich oder dem Terrorismus nahestehend kolportiert wird. Und doch ist gerade die Einschätzung Wainwrights überraschend. Legt man die Daten zugrunde, die Europol im „EU Terrorism Situation & Trend Report“ seit 2007 zu terroristischen Anschlägen in den Mitgliedsstaaten erhebt, erlebt man eine Überraschung: Nur ein Prozent der Anschläge wurde von Islamisten verübt.

Hier zeigt sich, wie stark der islamistische Terrorismus – um Franz Wördemann zu paraphrasieren – bereits das Denken besetzt und die Wahrnehmung beeinflusst hat: In den USA wird ein italienischer Mathematikprofessor für einen islamistischen Terroristen gehalten, weil er scheinbar arabische Schriftzeichen malt (tatsächlich waren es mathematische Formeln), und in Hamburg löst ein Jogger mit Gewichtsweste Terroralarm aus, weil Passanten darin eine Sprengstoffweste erkennen wollten. Wir sehen Terroristen, wo keine sind, und fühlen uns von terroristischen Anschlägen bedroht, deren Eintreffen statistisch unwahrscheinlicher ist als der Genuss einer giftigen Pilzsuppe.

Die Macht der Wahrnehmung

Der Angriff Al-Kaidas auf die Zwillingtürme in New York am 11. September 2001 war ein Akt beispielloser Symbolkraft. Das brennende und schließlich einstürzende World Trade Center wirkte auf die Welt wie das Fanal eines neuen, eines übermächtigen islamistischen Terrorismus. Ein Bedrohungsszenario, daran hat der israelische Historiker Tom Segev erinnert, ähnlich wie 1946 der Anschlag der radikalzionistischen Irgun auf das King David Hotel in Jerusalem. Und auf die bundesdeutsche Politik und Öffentlichkeit hatte die Entführung und Ermordung von Arbeitgeberpräsident Hanns Martin Schleyer 1977 durch die linksextremistische Rote-Armee-Fraktion (RAF) eine ähnliche Wirkung: Die RAF erschien als die schlimmste Bedrohung der inneren Sicherheit Deutschlands.

Betrachtet man das Ausmaß terroristischer Gewalt dagegen nüchtern, so muss man feststellen, dass zwischen der Wahrnehmung dieser Gewalt und ihrer tatsächlichen Zerstörungskraft eine Kluft gähnt. Die Opferzahlen selbst so gewaltiger Anschläge wie der vom 11. September reichen nicht an die Zahlen von Toten und Verletzten heran, die unsere Gesellschaft praktisch klaglos fast schon als Selbstverständlichkeit hinnimmt. Nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes sind allein 2016 in Deutschland 3214 Menschen im Straßenverkehr getötet worden, 396 700 Menschen wurden verletzt.

Und die Zerstörungswut von Kriegen ist ohnehin ohne Beispiel. Laut „Global Terrorism Index“ wurden 2015 weltweit 29 376 Menschen bei terroristischen Anschlägen getötet. Im gleichen Jahr fielen aber 440 000 Menschen nicht

terroristischer Gewalt wie Krieg oder Mord zum Opfer. Und selbst in Regionen, die am stärksten unter islamistischem Terrorismus zu leiden haben, ist das Risiko, durch nicht terroristische Gewalt zu Schaden zu kommen, deutlich höher: IS/Daesh oder Boko Haram haben 2015 rund 11 900 Menschen im Irak und in Nigeria getötet. Doch allein im Irak sind zwischen 2003 und 2011 mindestens 405 000 Zivilisten durch direkte oder indirekte Kriegshandlungen getötet worden – rechnerisch 45 000 Todesopfer pro Jahr.

Die Macht des Terrorismus besteht darin, unser Denken zu besetzen und unsere Wahrnehmung zu beeinflussen, ihn präsenter, stärker und gefährlicher erscheinen zu lassen, als er tatsächlich ist. Die Berichterstattung der Medien und die Reaktionen des Staates gehen eine unheilige Allianz ein. Eben weil man dem Terrorismus solche Aufmerksamkeit schenkt und repressiv, auch durch die Verletzung grundlegender Rechte, auf ihn reagiert, eben darum erscheint der Terrorismus so gefährlich. Das ist Teil des terroristischen Kalküls.

Was ist Terrorismus?

Intuitiv lautet die Antwort, dass Terrorismus falsch und verwerflich, ein Verbrechen und Mord sei. Dies entspricht der alltäglichen Verwendung des Begriffs Terrorismus. Wenn wir sagen, dass jemand terrorisiert wird, dann lehnen wir diese Handlung als grundsätzlich falsch ab. Darum ist es wenig überraschend, dass auch in der Fachliteratur über Terrorismus eine klare Bewertung vorherrscht. Der Soziologe Peter Waldmann schreibt, dass sich fast alle Autoren zumindest darin einig sind, dass sich Terrorismus durch eine „besondere Unmenschlichkeit, Willkür und Brutalität“ auszeichnet. Wenn wir Terrorismus aber als Verbrechen und Mord beschreiben, wie es die meisten der mehr als 150 Definitionen tun, dann definieren wir Terrorismus nicht. Wir verurteilen ihn lediglich. Damit bleibt aber ungeklärt, was Terrorismus von einem gewöhnlichen

(nicht terroristischen) Verbrechen unterscheidet. Und damit bleibt auch unklar, was Terrorismus ist.

Nach dem Bombenanschlag von Riad am 13. Mai 2003 erklärte US-Außenminister Colin Powell: „Wir sollten nicht versuchen, ihre [...] kriminelle Aktivität, ihre mörderische Aktivität mit irgendeinem Anschein von politischen Absichten zu bemänteln. Es sind Terroristen.“ Aber eben weil die Täter politische Ziele mit ihren Anschlägen verfolgten, waren sie Terroristen und nicht einfach nur Kriminelle. Denn dies zumindest scheint der kleinste gemeinsame Nenner zu sein, auf den man sich bei allen sonstigen definitorischen Differenzen verständigen konnte: dass terroristische Gewalt eine Form politischer und antistaatlicher Gewalt ist.

Zwar können sich nicht staatliche Gruppen und Staaten des gleichen Mittels bedienen, sprich: Terror ausüben. Allerdings besteht insofern ein wesentlicher Unterschied, als wir staatliche Gewalt, selbst wenn sie tötet und verletzt, als grundsätzlich legitim ansehen. Nicht staatliche Gewalt dagegen halten wir für grundsätzlich illegitim. Von einem gerechten oder gerechtfertigten Krieg zu reden ist weit weniger problematisch als die Rede von gerechtfertigtem Terrorismus. Und selbst die systematische Unterdrückung einer bestimmten Gruppe innerhalb eines Staates (mag sie durch Hautfarbe, Geschlecht oder Religion bestimmt sein) hat nicht zwangsläufig die Verurteilung dieses Staates zur Folge. Es ist das Gewaltmonopol des Staates, das staatliche Gewalt über viele Zweifel erhebt. So hatte das Apartheidregime in Südafrika gerade in den USA und Großbritannien starke Verbündete. Im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhinderten die USA in 21 Fällen eine Resolution gegen Südafrika. Auch der spätere bayerische Ministerpräsident Franz-Josef Strauß mochte als Verteidigungsminister im weißen Apartheidregime keinen rassistischen Polizeistaat erkennen.

Politische Gewalt

Terrorismus ist die Gewalt einer nicht staatlichen Gruppe, die auf ein öffentliches Gut abzielt: die Abtrennung einer Region, die Veränderung des politischen oder wirtschaftlichen Systems, das Ende eines Regimes. Es lassen sich viele Beispiele nennen – die RAF, die Palestine Liberation Organization (PLO), Euskadi Ta Askatasuna (ETA), die Irish Republican Army (IRA), der African National Congress (ANC), Al-Kaida, die tschetschenischen Rebellen, die Mudschaheddin in Afghanistan oder aktuell der IS/Daesh.

So unterschiedlich die Zielsetzungen dieser Organisationen auch sein mögen – vom Kampf für einen eigenen Staat über den Widerstand gegen ein (angeblich oder tatsächlich) ungerechtes Regime bis hin zur regionalen oder weltweiten Dominanz der eigenen Religion –, im Kern haben all diese Organisationen zwei funktionale Gemeinsamkeiten: Sie kämpfen alle für politische oder öffentliche Ziele (und nicht für einen privaten Zweck wie die Bereicherung durch einen Bankraub) und gründen diese Ziele alle auf Ideen oder Ideologien, die die jeweilige soziale und politische Ordnung auf radikale Weise infrage stellen.

Daher ist eine Unterscheidung zwischen politischem und religiösem Terrorismus nicht sinnvoll, da es eine bloße Tautologie ist: Terrorismus ist eine Form politischer Gewalt, die auf ein öffentliches Gut abzielt. Ob die Begründung dieses Ziels aus einer politischen, religiösen oder sonstigen Überzeugung folgt, ist für die Charakterisierung als Terrorismus unerheblich. „Islamistischer Terrorismus“ stellt folglich keine terroristische Sonderform, sondern lediglich eine Unterform terroristischer Gewalt dar – wie auch der links- oder rechtsextremistische Terrorismus.

Das Ziel des ANC, das Apartheidsystem in Südafrika abzuschaffen, war so wenig mit der Rastentrennung zu vereinbaren wie das Ziel der

RAF, die Grundordnung in Deutschland in ein kommunistisches System zu verwandeln, mit dem Grundgesetz zu vereinbaren war. Und genauso wenig ist das Ziel des IS/Daesh, ein islamistisches Kalifat in möglichst vielen Ländern zu realisieren, mit den Ordnungsvorstellungen der fraglichen Länder (aktuell Irak und Syrien) vereinbar.

Terroristische Gewalt will die herrschende politische Ordnung verändern. Um ein politisches Ziel zu erreichen, ist eine breite öffentliche Unterstützung notwendig – diese kann freiwillig oder erzwungen sein. Die erzwungene Unterstützung terroristischer Gewalt ist Teil der gesellschaftlichen und politischen Reaktion. Dies können politische Verhandlungen mit den Vertretern der terroristischen Organisationen sein, wie etwa mit der Sinn Fein, dem politischen Arm der IRA, oder der PLO, oder es kann ein bestimmtes Wählerverhalten sein wie nach den Bombenanschlägen vom 11. März 2004 in Madrid; sie bescherten dem Oppositionsführer José Zapatero einen überraschenden Sieg.

Die Gewalt ist hier lediglich ein strategisches Mittel, das Terror erzeugen, die Öffentlichkeit manipulieren und Unterstützung erzwingen soll. Während diese Unterstützung Teil der funktionalen Logik terroristischer Gewalt ist, ist die freiwillige Unterstützung die eigentliche Einheit, in der sich die Stärke einer terroristischen Organisation bemisst.

Das Ausmaß der freiwilligen Unterstützung in Form von Geldgebern, Freiwilligen oder Rückzugsräumen aber ist entscheidend für das Bedrohungspotenzial der Gruppierung oder Organisation. Das Bedrohungspotenzial reflektiert die soziale Macht, die eine Organisation durch Unterstützung gewinnt und die sie in die Lage versetzt, eine oder – wenn wir unterstellen, dass alle terroristischen Gruppen, die sich selbst als Kämpfer des IS/Daesh bezeichnen, tatsächlich Teil dieser terroristischen Organisation sind – sogar mehrere Gesellschaften

zur gleichen Zeit zu terrorisieren. Unterstützung ist für die Macht und den Einfluss einer terroristischen Organisation so wichtig, weil sie für das eigentliche Mittel des Terrorismus, die Erzeugung von Terror, von entscheidender Bedeutung ist. Je größer die Unterstützung für eine Organisation ist, umso aussichtsloser muss der Kampf gegen sie erscheinen: Für jeden Terroristen, der gefangen oder getötet wurde, für jede Zelle, die zerschlagen wurde, melden sich neue Freiwillige, führen neue Zellen den Kampf weiter.

Das Bedrohungspotenzial – also die Gefährlichkeit, die wir einem sozialen Akteur zuschreiben – ist daher eine psychologische Kategorie, die mit der öffentlichen Wahrnehmung terroristischer Gewalt korreliert: Je mehr über Terrorismus berichtet wird und je stärker der Staat reagiert, umso gefährlicher erscheinen die Terroristen. Und umso eher erkennen wir Terroristen in Mathematikern und Joggern.

Terrorist oder Freiheitskämpfer?

Die Zusammenstellung der Liste terroristischer Organisationen – die vom ANC bis zum IS/Daesh reicht – mag überraschen. Der ANC sei doch keine terroristische Organisation, Nelson Mandela kein Terrorist. Tatsächlich gilt der ANC heute gemeinhin als legitime Freiheitsbewegung, die für die Abschaffung der Rassentrennung in Südafrika gekämpft hat. Dass dabei auch Gewalt als Mittel des Freiheitskampfes eingesetzt wurde, ändert nichts an der Bewertung.

Dennoch galt Mandela nicht nur in Südafrika, sondern auch in den USA und Großbritannien als Terrorist. In den USA wurde Mandela, Friedensnobelpreisträger und erster schwarzer südafrikanischer Präsident, sogar erst im Juli 2008 von der „Terrorist Watchlist“ gestrichen; eine Tatsache, die selbst US-Präsident George W. Bushs konservative Außenministerin Condoleezza Rice als „beschämend“ kritisierte.

Tatsächlich ist die Frage, was Terrorismus und vor allem wer ein Terrorist ist, bis heute höchst umstritten. Und darum gelten Nelson Mandela, Jassir Arafat und Menachem Begin in manchen Ländern als Terroristen, in anderen als Freiheitskämpfer.

Fighting fire with fire?

Nicht weniger umstritten ist die Frage nach der richtigen Art, Terrorismus zu bekämpfen. Die intuitive Antwort lautet: mit Gewalt! Wie sonst soll man auf eine terroristische Bedrohung reagieren? Gewalt ist auch die Antwort, die Staaten üblicherweise geben. Mit praktisch immer dem gleichen Ergebnis: Gewalt macht Terroristen nur stärker und erzeugt mehr Unsicherheit. Das könnten uns die Erfahrungen in Gaza, im Libanon, aber auch in Nordirland lehren: Massive Repression stärkt die Unterstützung für die Gruppen wie auch die Überzeugung, die Terroristen kämpften für eine gerechte Sache.

So hat die britische Regierung in den 1970er-Jahren eine Truppenstärke von zeitweise 30 000 Mann aufgeboten, um die IRA (para-)militärisch zu besiegen. Gelingen ist es ihr nicht. Ähnliche Erfahrungen hat Israel in Jahrzehnten der Auseinandersetzung mit der PLO, der Hisbollah und auch der Hamas gemacht: Militärisch waren oder sind diese Gruppen nicht zu besiegen. Die militärischen Maßnahmen, die von gezielten Tötungen bis hin zu Krieg reichten, haben den Rückhalt und die Unterstützung für die einzelnen Organisationen in den palästinensischen Gebieten, in Gaza, im Westjordanland und im Libanon nur vergrößert.

Die Frage, wer im Einzelfall tatsächlich im Recht ist, wer legitimerweise Gewaltmittel einsetzt, ist für die Wahrnehmung und Bewertung der jeweiligen Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung. Entscheidend ist, welche Seite die Emotionen besser nutzen und vermarkten kann, die durch die Gewalt erzeugt werden. Das jüngste Beispiel dürfte die islamistische

Al-Shabaab sein, die die antiislamische Rhetorik Donald Trumps nutzt, um neue Rekruten für den bewaffneten Kampf anzuwerben.

Ein Katalysator für Unterstützung

Tatsächlich spielen Staaten, wenn sie mit massiver Repression auf Terrorismus reagieren, den Terroristen in die Hände. Terroristische Gewalt hat hier die Funktion eines Katalysators. Sie soll den Staat zu einer massiven Gegenreaktion zwingen, der sich so, zumindest in der Wahrnehmung potenzieller Unterstützer, selbst ins Unrecht setzt.

Durch die repressive Reaktion wird der Staat zum Helfershelfer der Terroristen, der gleichsam Werbung für die Ziele und den Kampf der Terroristen macht und ihnen Anhänger in die Arme treibt, weswegen massive staatliche Vergeltungsmaßnahmen bei Terroristen fast klammheimliche Freude auslösen. So erinnert sich Georgias Grivas, Führer der Ethniki Organosis Kyprion Agoniston (EOKA), die in den 1950er-Jahren für die Unabhängigkeit Zyperns kämpfte, an die Repression der britischen Armee: „Die Sicherheitskräfte gingen in einer Art und Weise an die Arbeit, als wollten sie uns die Bevölkerung absichtlich in die Arme treiben. [...] Die Bevölkerung wurde bloß noch enger an die Organisation gebunden, und die Jungen verachteten die Drohung mit dem Galgen.“

Verlieren, um zu gewinnen

Was heißt das für den Kampf gegen den IS/Daesh? Um in diesem Krieg zu gewinnen, muss der IS/Daesh militärisch nicht gewinnen. Er muss nur spektakulär verlieren, in einem Kampf, der hässliche Bilder getöteter Menschen produziert, deren Tod – tatsächlich oder nur vorgeblich – auf das Konto der Anti-IS-Allianz geht.

Daran gemahnt die israelische Militärintervention „Cast Lead“ von 2008/09. Geführt mit dem Ziel, die radikalislamische Hamas so zu

schwächen, dass weitere Raketenangriffe auf Israel unmöglich wären. Die Reaktion auf die Militärintervention aber war eine Welle der Unterstützungsbereitschaft für die Hamas. Berichte von Bombenangriffen auf UN-Einrichtungen und mehr als 1300 Tote, darunter Frauen und Kinder, spielten der Hamas in die Hände. Sogar in Afghanistan und Indonesien ließen sich Freiwillige für den Kampf gegen Israel rekrutieren.

Die Herkunft der Attentäter von Paris oder Brüssel könnte als mahnendes Menetekel dienen, dass der IS/Daesh bereits heute Anhänger und potenzielle Kämpfer in der westlichen Gesellschaft zu rekrutieren vermag. Genau diese Unterstützung für den IS/Daesh wird, dafür spricht die historische Erfahrung aus mehr als einem halben Jahrhundert, vom Kampf gegen eine multinationale Militärallianz, von der Gewalt und den Bildern des Krieges profitieren.

Für den IS/Daesh gilt, was schon für die EOKA oder die Hamas galt: Massive Repression und der Einsatz militärischer Gewalt machen Terroristen nur stärker und lassen ihr Bedrohungspotenzial weiter wachsen.



Dr. Andreas Bock ist Professor für Politikwissenschaft und Internationale Not- und Katastrophenhilfe an der Akkon Hochschule für Humanwissenschaften Berlin. Zuvor war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Christoph Weller für Friedens- und Konfliktforschung der Universität Augsburg. Prof. Dr. Bock

beschäftigt sich seit mehr als zehn Jahren mit der empirischen Analyse inter- und transnationaler Bedrohungs- und Krisenszenarien. Praktische Erfahrungen mit (De-)Eskalations- und Transformationsprozessen von Konflikten hat er als Projektkoordinator im Not- und Katastropheneinsatz für verschiedene NGOs gesammelt. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen internationale Sicherheit, politische Psychologie und politische Gewalt und Terrorismus.

Terroristen brauchen Publikum – wie der Terrorismus von den digitalen Medien profitiert

Jason Burke

Mitte der 1990er Jahre unternahm eine Reihe von Kurieren die gefährliche Reise von Afghanistan über die Berge entlang der östlichen Grenze des Landes nach Islamabad, der Hauptstadt des benachbarten Pakistans. Dabei nutzten die Kuriere den Nahverkehr und waren so kaum von den vielen anderen Reisenden zu unterscheiden, die auf den Straßen der armen und manchmal rauen südasiatischen Staaten unterwegs waren. Ihre Mission aber war einzigartig: Videobänder der Terrororganisation Al-Kaida an die Büros der Nachrichtenorganisationen auszuliefern.

Osama bin Laden hatte Al-Kaida 1990 gegründet, um die zersplitterten und zerstrittenen Fraktionen der globalen sunnitisch-muslimischen Dschihad-Bewegung zu vereinen. Unter Führung der extremistischen Mudschaheddin sollten auf diesem Weg die Regierungen im Nahen Osten gestürzt und die Umma, die globale muslimische Gemeinschaft, von der Dominanz des Westens befreit werden. Bin Ladens Strategie bildete sich allmählich heraus; sie bestand in der Mobilisierung seiner Anhänger, der Polarisierung von Gemeinschaften, indem diese zur Wahl zwischen seiner Version des Islams und dem säkularen Westen gezwungen wurden, und der Terrorisierung seiner Feinde. Hierbei spielte die Kommunikation eine entscheidende Rolle. In einem Brief an Mullah Omar schrieb bin Laden, der von ihm geführte Kampf werde zu 90 Prozent „in den Medien“ geführt. Um seine Kommunikationsziele zu erreichen, war die „Propaganda der Tat“ die Waffe seiner Wahl: der Einsatz extremer, spektakulärer Gewalt gegen hochsymbolische Ziele.

Natürlich waren bin Laden und Al-Kaida nicht die Ersten, die so vorgingen. In den letzten 60 Jahren hat es drei große Wellen terroristischer Gewalt gegeben. Eine erste trat in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg auf. Dies fiel mit dem Einzug des Fernsehers in US-amerikanische und europäische Haushalte sowie der Ankunft des Radios in der islamischen Welt zusammen. Diejenigen, die gegen die Kolonialherrschaft kämpften, erkannten sofort die Bedeutung dieser Medien. 1956 sinnierte der algerische Politaktivist und Revolutionär Ramdane Abane öffentlich darüber, ob es besser sei, zehn Feinde in einer entlegenen Schlucht umzubringen, „ohne dass jemand darüber spricht“, oder aber „einen einzigen Mann in Algier, was am nächsten Tag [von der Öffentlichkeit in fernen Ländern] bemerkt werden wird“, die wiederum politische Entscheidungsträger beeinflussen könnte.

Die nächste große Welle terroristischer Gewalt begann Ende der 1960er und erreichte im darauffolgenden Jahrzehnt mit einer Reihe von äußerst medienwirksamen Attentaten, Flugzeugentführungen und Bombenanschlägen ihren Höhepunkt. Bruce Hoffman, einer der angesehensten Wissenschaftler in dem Forschungsfeld, merkt dazu an, dass die Welle nahöstlichen Terrorismus in dieser Zeit mit diversen technischen Innovationen zusammenfiel, dank derer Bilder günstig und schnell auch über weite Entfernungen hinweg übertragen werden konnten. Damit konnten amerikanische Fernsehsender weitaus umfassender – und packender – über Ereignisse auf der ganzen Welt berichten. Im Jahr 1972

griffen Mitglieder der palästinensischen Terrorgruppe Schwarzer September israelische Sportler bei den Olympischen Spielen in München an, den ersten Spielen, die live übertragen wurden, und den ersten, die das Ziel eines terroristischen Angriffs wurden. Die führenden Planer der Operation sagten später, dass sie das Ziel ausgewählt hätten, weil sie wussten, dass das Ereignis live im Fernsehen übertragen würde. „Der Plan war, über das Medium von mehr als 500 Millionen Fernsehapparaten internationalen Druck auszuüben“, so Abu Daoud, einer der Drahtzieher des Angriffs. Im darauffolgenden Jahrzehnt erreichten Eilmeldungen über Personen- und Flugzeugentführungen ein breites Publikum, das fortlaufend die neuesten Entwicklungen verfolgte.

Dann kamen Al-Kaida, ein weiterer technologischer Wandel und eine neue Welle der Gewalt. Ende der 1990er-Jahre gab es in der islamischen Welt zunehmend über Satelliten empfangbare Fernsehsender in den jeweiligen Landessprachen, was es einer bis dahin nie da gewesenen Anzahl von Menschen ermöglichte, Inhalte zu sehen, die nicht von Regierungsmitarbeitern zuvor geprüft worden waren. Schon bald wurden diese Fernsehsender äußerst populär, und bin Laden, inzwischen zurück in Afghanistan, begriff schnell deren Potenzial. Aber die von ihm produzierten Inhalte – um einen modernen Medienbegriff zu verwenden – waren nur teilweise von Interesse für die Redakteure in den Hauptstädten der Golf- und westlichen Staaten. Ein Kurier von Al-Kaida berichtete mir in einem Interview in Pakistan kurz nach den Anschlägen vom 11. September 2001, bin Laden sei frustriert gewesen, weil es ihm nicht gelang, mit seiner Botschaft so viele Menschen wie möglich zu erreichen: „Bei jedem neuen Video, das ich mitnahm, sagte er mir, wie wichtig mein Auftrag sei und dass dieses Mal die Muslime der Welt endlich zuhören würden und dass ich diese Aufzeichnung unter allen Umständen bei den richtigen Leuten abliefern müsse.“ Dass sich die Attacken

von 1998 bis 2001 verstärkten, kann also auch als Reaktion auf dauerhaft erfolglose Bemühungen, die Schlagzeilen zu bestimmen, interpretiert werden. Zur Durchführung der Angriffe errichtete Al-Kaida ein breites und verwundbares Netz von Trainingscamps. Die Technologie beeinflusste dabei in sehr großem Maße die Organisationsstruktur.

In dem darauffolgenden und auch noch im aktuellen Jahrzehnt fand der größte technologische Wandel statt, ein Wandel, den viele mit der Gutenberg-Revolution und der Einführung des Buchdrucks vor 600 Jahren vergleichen. Diese digitale Revolution hat auch zu einer Weiterentwicklung der Terrortaktik und -strategie militanter Islamisten geführt. So ist die Kommunikation dank der digitalen Technik billiger und einfacher. Insbesondere können nun einzelne Personen selbst zu Sendestationen werden, was es den Organisationen ermöglicht, ein breites Publikum zu erreichen, ohne zuvor Redakteure davon überzeugen zu müssen, ihr Material zu senden. Dadurch unterliegt die Art der gesendeten Inhalte keinerlei Beschränkung mehr – Hinrichtungen und andere entsetzliche Szenen, die niemals auf die Fernsehbildschirme gelangt wären, können nun sogar auf Laptops und Mobiltelefonen angeschaut werden. Zudem können Inhalte nun nahezu sofort an jedem beliebigen Ort der Welt veröffentlicht werden.

Militante Gruppen stellten sich schnell auf die zunehmende Bedeutung des Internets ein. Laut einer Schätzung wuchs die Zahl sämtlicher terroristischer Websites, also solcher, die Terror oder politische Gewalt befürworten oder dazu aufrufen, von 1997 bis 2005 beinahe um das 400-fache – von einem Dutzend auf nahezu 4700 – und damit achtmal stärker als die Gesamtzahl der Websites in diesem Zeitraum. In diesen Zahlen sind sowohl linke als auch rechte Extremisten berücksichtigt, aber militante Islamisten hatten daran einen Anteil von etwa zwei Dritteln.

Mit der neuen Technologie wurde auch die Anleitung von Rekruten bedeutend einfacher, da eine große Infrastruktur mit Camps und Reisen nun überflüssig war. Der saudi-arabische Zweig von Al-Kaida brachte 2004 ein Online-Magazin heraus, in dem potenzielle Rekruten zur Nutzung des Internets angehalten wurden: „Oh Mudschahed-Bruder, du musst nicht in andere Länder reisen, um dich dort zu den großen Trainingscamps zu begeben ... Auch alleine, bei dir zu Hause oder mit einer Gruppe von Brüdern kannst du das Trainingsprogramm beginnen.“

Der zusätzliche Einfluss dieses Wandels wurde am Islamischen Staat deutlich, der Bekanntheit erlangte, als er 2014 Mossul eroberte und ein Kalifat ausrief.

Durch seine Fähigkeit, überall auf der Welt Botschaften zu veröffentlichen und Menschen direkt ohne die Vermittlung einer großen Nachrichtenorganisation zu erreichen, schuf der Islamische Staat eine beachtliche Propagandamaschine, die ein Bild der Organisation und ihres Projekts erzeugte, das auf Zehntausende junge Menschen in der islamischen Welt und in Europa Anziehung ausübte. Zudem vermochte es die Organisation, grauenhafte Bilder von Gewalt zu verbreiten, was die westliche Politik wesentlich beeinflusste – eine klassische Taktik von Terroristen.

Schließlich – und das ist angesichts der Tatsache, dass der Islamische Staat seine Hochburgen im Irak und Syrien allmählich verliert, vielleicht am wichtigsten – sind aufgrund der neuen Technologie kleinere Angriffe von Einzelpersonen oder sehr kleinen Gruppen für Terrororganisationen so attraktiv wie nie zuvor. In den letzten Jahren haben wir viel über diese Operationen sogenannter einsamer Wölfe (*lone wolfs*) gehört. Hierbei handelt es sich um ein komplexes Phänomen, wobei in Wirklichkeit nur wenige solcher Angriffe von komplett allein agierenden Personen ausgeführt werden.

Gleichwohl ist der im Laufe des vergangenen Jahrzehnts zu beobachtende stetige Anstieg von Zahl und Wirksamkeit derartiger Attacken durch Einzelpersonen oder sehr wenige Personen mit nur schwachen Verbindungen oder geringem Kontakt zu einer etablierten Organisation eklatant. Ein Grund hierfür ist natürlich der Druck, der von Antiterrorbehörden sowohl auf Al-Kaida als auch auf den Islamischen Staat ausgeübt wird. Dadurch wird es zweifellos sehr schwierig, gewagte und komplexe Terroroperationen durchzuführen.

Es gibt jedoch noch eine weitere Ursache: Die digitale Revolution hat für den Einzelnen Möglichkeiten geschaffen, die zuvor schlicht nicht existierten und für Terrorgruppen von großem Vorteil sind. Dazu gehören technische Mittel wie leicht zu beschaffende Apps für eine verschlüsselte Kommunikation sowie die Möglichkeit, über die sozialen Medien Anhänger zu rekrutieren und Propaganda zu verbreiten. Der vielleicht wichtigste Punkt hierbei ist, dass der Einzelne jetzt sein eigenes Treuebekenntnis und sein eigenes Bekennervideo senden kann, wie dies Attentäter in Deutschland letztes Jahr (2016) taten. Mithilfe von GoPro-Extremsportkameras kann er seine Gewalttat sogar selbst filmen.

Solche von Einzelpersonen verübten Anschläge können eine enorme Panik auslösen. Die Tatsache, dass die Zahl der bei islamistischen Terrorattacken getöteten Menschen statistisch gesehen vernachlässigbar ist, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Wir wissen, dass selbst bei einer größeren Terroraktion das tatsächliche Risiko, verletzt zu werden, gering ist. Wenn wir aber auf unseren Smartphones oder Tablets die Schlagzeilen durchgehen und über einen schweren Verkehrsunfall, den Ausbruch einer Krankheit oder einfach über die Sterberaten bei Herzerkrankungen oder Krebs lesen, empfinden wir nicht die gleiche Angst und morbide Faszination, wie wenn wir von einer Bombenexplosion oder einer Schießerei hören

– auch wenn es unendlich wahrscheinlicher ist, dass wir oder unsere Lieben durch die Geißeln des modernen Lebens Schaden nehmen. Die Gewalt erscheint absolut unvorhersehbar, selbst wenn das nicht stimmt. Viele Orte, an denen wir uns normalerweise sicher fühlen – Züge, Flughäfen, selbst Schulen –, werden plötzlich zu Gefahrenzonen. Wir gehen von dem einen Anschlag aus und leiten eine allgemeine Regel daraus ab. Ein Bewaffneter hat ein Museum überfallen, also ist kein Museum mehr sicher. Explodiert eine Bombe in einem Klassenzimmer, fragen wir uns unweigerlich, ob das auch hier passieren könnte – selbst wenn der Ort des Attentats Tausende Kilometer entfernt ist.

Auch unser Vertrauen in die Institutionen, die uns schützen sollen, wird erschüttert. Terror untergräbt die Legitimität des Staates, indem er dessen Unfähigkeit zeigt, seiner grundlegenden Aufgabe – dem Schutz seiner Bürger in ihrem Alltag – nachzukommen. Gleichzeitig bedroht er das so wichtige Monopol des Staates auf den rechtmäßigen Gebrauch von Gewalt.¹ Wir alle erkennen das instinktiv. Eine einzelne Bombe in einem Bus ist für politische Entscheidungsträger handhabbar. Zwei Bomben stellen ein ernstes Problem dar. Drei Bomben können eine Regierung zu Fall bringen, einfach weil es dann einen allgemeinen Konsens unter Amtsträgern, Politikern und Wählern gibt, dass die Verantwortlichen ihren Job nicht mehr richtig machen. Auch wenn uns prinzipiell bewusst ist, dass die Bedrohung nicht unmittelbarer Natur ist, so erscheint sie doch allgegenwärtig, und deshalb fühlen wir uns äußerst verletztlich. Tot oder lebendig, verletzt oder gesund – das erscheint wie ein einziges Glücksspiel. Dieses Gefühl der permanenten Bedrohung ist genau das, wonach die Terroristen streben, denn es baut Druck auf politische Entscheidungsträger auf, ihre Politik zu ändern, es schwächt die Wirtschaft oder beeinflusst einfach, wie Millionen Menschen sich selbst und die Welt sehen. Dieses Gefühl bewegt uns außerdem dazu, die

Zugbrücke hochzuziehen, das Fremde oder Andere zu meiden und uns auf die beruhigenden, uns sicher und vertraut erscheinenden Gewissheiten zurückzuziehen, die Kommunikation und den Austausch einzuschränken und Mauern zu bauen.

Welche Rolle nun spielen unsere Medien dabei? Nachrichtenorganisationen unterliegen nicht nur kommerziellen Zwängen, die häufig Sensationsmache begünstigen, sondern ihre Mitarbeiter spiegeln auch weite Teile des gesellschaftlichen Spektrums wider. So sind die meisten Mediennutzer an Meldungen interessiert, die entweder eine akute Bedrohung oder aber einen Vorteil für sie darstellen könnten. Dementsprechend gilt das Gleiche für die meisten Redakteure. Nicht umsonst lautet ein altes Nachrichtensprichwort: *„If it bleeds, it leads.“* („Blut verkauft sich gut.“)

Dies jedoch ist nicht das einzige Problem. In den letzten Jahrzehnten machten sich die Medien auch schuldig, indem sie Analysefehler, die erhebliche und schädliche Auswirkungen hatten und haben, begünstigten oder sogar verursachten.

Unmittelbar nach den Anschlägen vom 11. September wurde eine Reihe von Missverständnissen bezüglich Osama bin Laden und Al-Kaida zum Allgemeingut. Bei einigen davon ging es um die Person bin Laden selbst – seinen Reichtum, seine Gesundheit und seine Geschichte. Die von ihm geführte Gruppe – bis dahin relativ bedeutungslos, ohne echte Unterstützung und mit nur wenigen Hundert Mitgliedern – wurde als eine sich ausbreitende globale Terrororganisation beschrieben, mit gehorsamen „Agenten“ und „Schläfern“ auf jedem Kontinent. Zudem wurde ihr eine Fähigkeit zur Mobilisierung, zur Radikalisierung und zum Angriff zugeschrieben, die weit über ihre wahren Möglichkeiten hinausging. Ältere Anschläge ohne jede Verbindung zu der Gruppe oder ihrem Anführer galten plötzlich als „Al-Kaida-Operationen“. Jeder Vorfall,

gleich wo auf der Welt, konnte als Angriff Al-Kaidas interpretiert werden.

Dieser irreführende Eindruck beeinflusste die Reaktion des Westens auf die Ereignisse vom 11. September 2001. Die von Al-Kaida ausgehende Bedrohung wurde in apokalyptischen Worten beschrieben und eine Antwort gleichen massiven Ausmaßes als notwendig erachtet. Dabei wurden die ideologischen Motive der Gruppe ignoriert, während die persönliche Agenda der Anführer in den Mittelpunkt gestellt wurde. Wenn man diese tötete, so die Logik, würde auch das Problem verschwinden. Die Verbindungen von Al-Kaida zu anderen terroristischen oder extremistischen Organisationen wurden verfälscht dargestellt, häufig von politischen Entscheidungsträgern, die auf einen innenpolitischen Vorteil und internationale Unterstützung hofften. Das traf auch auf die angeblichen – allesamt erfundenen – Verbindungen zu Regierungen verschiedener Staaten zu.

Auch wenn die ungeheuerliche Manipulation der öffentlichen Meinung und die Sensationgier der Medien, die zu Beginn des letzten Jahrzehnts zu beobachten war, heutzutage abgenommen haben, so gilt doch, dass alte Gewohnheiten sich nur schwer ablegen lassen. Das Auftauchen von ISIS² im Jahr 2013 rief Reaktionen hervor, die denen kurz nach den Anschlägen vom 11. September ähneln und die, trotz der insgesamt vernünftigen Analyse der Obama-Regierung, die Politik zu beeinflussen drohen. So wurde ISIS trotz fehlender echter Beweise ähnlich wie Al-Kaida mit Plänen in Verbindung gebracht, Massenvernichtungswaffen zu erwerben, sowie mit dem aberwitzigen Vorhaben, mit Ebola infizierte „Agenten“ gegen seine Feinde einzusetzen. Medien in den USA berichteten von einem Netz von ISIS-„Schläfern“ in der „Heimat“ und von „Schläferagenten“ in Europa – genauso wie sie es bei Al-Kaida im Jahr 2002 getan hatten. Derartige Behauptungen stellten bestenfalls grob fälschlich dar,

wie die beiden Organisationen agieren und wie der Einzelne radikalisiert wird. Die Stimmung in Europa nach den Angriffen in Paris im Januar 2015, die nur indirekt mit dem IS in Beziehung standen, erinnerte ebenfalls an die Atmosphäre ein Jahrzehnt zuvor; damals wie heute berichteten US-Kommentatoren in hysterischer Manier von „No-go-Areas“ in europäischen Städten, in denen angeblich islamisches Recht herrscht.

Gleichwohl ist es möglicherweise unangebracht, den Medien – oder zumindest den traditionellen Medien – mitten in der digitalen Revolution, die so vieles so grundlegend verändert, die Schuld zu geben. Schließlich ist der Einfluss von Zeitungen und Fernsehsendern in den letzten Jahren in dem Maße gesunken, wie der Einfluss der sozialen Medien zugenommen hat. Auch der Einfluss professioneller Journalisten ist zurückgegangen, während der Einfluss des Einzelnen durch die Möglichkeiten der neuen Technik gewachsen ist.

Diese Entwicklung hat auch in der Welt des Terrorismus deutliche Folgen.

In einem aufsehenerregenden Fall ermordete am 13. Juni 2016 ein 25-jähriger französischer Extremist und Kleinkrimineller namens Larossi Abballa den Polizeibeamten Jean-Baptiste Salvaing in dessen Haus in einer Wohngegend von Magnaville, einer kleinen Stadt nordwestlich von Paris. Larossi stach mit einem großen Messer siebenmal auf Salvaing ein. Mit der gleichen Waffe ermordete er dann die Ehefrau des toten Polizisten. Den dreijährigen Sohn des Paares verschonte er. Nach der Tat nutzte Larossi die neue Livestream-Anwendung von Facebook namens Facebook Live, um eine zwölfminütige, weitschweifige Rede auf Arabisch und Französisch zu senden. Dabei nannte er seine Motive für die Tat, schwor Abu Bakr al-Baghdadi, dem Anführer des Islamischen Staats, die Treue und rief zu weiteren Angriffen in Frankreich gegen eine Reihe von Zielen auf, darunter bekannte Rapper, Journalisten und Politiker.

Dass Larossi Facebook nutzte, weil ihm die App nun die Möglichkeit gab, mit einer großen Anzahl von Leuten in Echtzeit zu kommunizieren, war ein komplett vorhersehbarer Schritt. Angesichts der im Laufe der Jahre entstandenen engen Verbindung zwischen Terrorismus und Geschichtsschreibung sollte es nicht überraschen, dass heute jeder Einzelne ein *Lone-wolf*-Angreifer, ein Bürgerjournalist oder auch beides gleichzeitig sein kann.

In dem Maße, wie die Möglichkeit zum Verbreiten von Inhalten gestiegen ist, ist auch die Verantwortung der Sendenden gestiegen. So kann die Weiterleitung eines Tweets (Retweet) genauso schwerwiegend sein wie die Entscheidung eines Redakteurs. Und dabei geht es nicht nur um die Verbreitung von Bildern, bei der der Einzelne die neue Pflicht hat, über Ethik und Moral seiner Handlungen nachzudenken; dies betrifft gleichermaßen seine Nachrichten.

Die stärksten Bilder der Angriffe auf Charlie Hebdo im Januar 2015 stammten von Außenstehenden. So filmte ein Nachbar mit seinem Handy den Moment, als die Angreifer einen verwundeten Polizisten auf dem Bürgersteig vor den Büros des Magazins praktisch hinrichteten.

Was die November-Angriffe in Paris betrifft, so waren es zwei Videoclips, die von vielen Millionen Menschen angesehen wurden. Bei dem einen handelte es sich um das Handyvideo panischer Konzertbesucher, die versuchten, während des Angriffs von dem Ort des Anschlags zu fliehen. Das andere Video – das vielleicht denkwürdigste von allen – zeigte die Menschenmenge in der Bataclan-Konzertthalle in dem Moment, in dem die ersten Schüsse zu hören waren. Die Aufnahme stammte von einem der Konzertbesucher.

Daraus ergibt sich eine neue Perspektive. Es stimmt zwar, dass die massenhafte Betrachtung

dieser Bilder in gewisser Weise nur möglich ist, weil Mitarbeiter von Nachrichtenorganisationen dafür Sorge tragen. In gleichem Maße wird sie aber auch durch gewöhnliche Bürger ermöglicht, denen die digitale Revolution das Handwerkszeug dafür geliefert hat. Für professionelle Journalisten gibt es viele Verhaltenskodizes. Vielleicht ist es nun an der Zeit, einen Verhaltenskodex für jeden zu formulieren, der ein Smartphone besitzt und Twitter, Facebook oder Ähnliches benutzt?

1 Der deutsche Soziologe Max Weber vertrat in einem 1918 gehaltenen Vortrag mit dem Titel „Politik als Beruf“ die heute berühmte Sichtweise zur Entstehung des modernen Staats, in der er mit der Analyse einer Aussage von Leo Trotzki erklärte, dass jeder Staat auf Zwang gegründet sei; ein Staat sei „diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes ... das Monopol legitimer physischer Gewalt für sich (mit Erfolg) beansprucht“. Weber, Max (1988): „Politik als Beruf“. In: *Gesammelte Politische Schriften*. 5. Aufl., Tübingen, S. 505–560, S. 506.

2 Islamischer Staat im Irak und in Syrien.



Jason Burke ist leitender Auslandskorrespondent der britischen Tageszeitungen „The Guardian“ und „The Observer“. Zu seinen Schwerpunkten gehören der Nahe Osten, Südasien sowie Terrorismus. Von 1998 bis 2002 war er als Reporter in Pakistan tätig und berichtete von dort aus über Afghanistan unter dem Talibanregime und den Krieg 2001. Auch mit dem Irakkrieg in dieser Zeit und dessen Folgen beschäftigte er sich. Burke ist Autor des Buchs „The New Threat from Islamic Militancy“, das für den britischen Orwell-Preis nominiert war. Zu seinen weiteren Veröffentlichungen zählen „Al-Qaida: Wurzeln, Geschichte, Organisation“ (2003), „Reise nach Kandahar“ (2006) und „The 9/11 Wars“ (2011). Zudem veröffentlichte Burke Beiträge in der Publikation „History of Political Islam“ (Oxford University) und in zahlreichen wissenschaftlichen Zeitschriften. Er war als Redner zum Thema militanter Islam unter anderem bei Scotland Yard, der Denkfabrik Royal United Service Institute, dem britischen Auslandsgeheimdienst und dem französischen Außenministerium. Er ist regelmäßig als Kommentator in TV und Radio tätig.

Staatliche Armee als Terrorbekämpfer? Gegenwärtige Konflikte und die ethischen Folgen

Bernhard Koch

Das Weißbuch 2016 zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr stellt die engen verfassungsrechtlichen Grenzen heraus, innerhalb derer die deutschen Streitkräfte auch im Landesinneren zum Einsatz kommen können.¹ Entscheidend sind die Artikel 35 und 87a des Grundgesetzes. Ein Einsatz der Bundeswehr im Inneren ist möglich entweder als Amtshilfe bei „Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen“ oder für „Aufgaben des Objektschutzes und der Verkehrsregelung im Verteidigungs- und Spannungsfall“ sowie „zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes“. Das Weißbuch spricht bei Letzterem vom „inneren Notstand“.

Die Realität terroristischer Angriffe hat die Frage, ob man die Befugnisse staatlicher Armeen im Inneren ausweiten sollte, erneut in die politische Diskussion gehoben. Kann Ethik zur Beantwortung einer solchen Frage etwas beitragen? Sie kann es, wenn sie die staatsphilosophischen und kriegstheoretischen Konzepte, die den jeweiligen politischen Wortmeldungen zugrunde liegen, klar herausstellt und dadurch die Debatte versachlicht.²

Die Neuzeit hat ein scharf konturiertes – theoretisches – Modell des *stato* (so Machiavellis Ausdruck) hervorgebracht: Im Staat verbinden sich die Individuen zu dem Zweck, sich wechselseitig vor Gewalt zu schützen. Dazu

kommen sie überein, allgemeine Gesetze anzuerkennen, die ihnen Lasten auferlegen (insbesondere die Last, zur Verteidigung des Mitbürgers bei ungerechten Angriffen gegen diesen einzustehen), aber auch wechselseitig Vorteile zusichern (insbesondere die grundsätzliche kollektive Sicherung vor ungerechten Angriffen). Damit aber nicht jeder dauernd bereit sein muss, den Mitbürger zu verteidigen, ist diese Aufgabe selbst wieder in einer Art kollektivem Vertrag bestimmten Bürgern in besonderer institutioneller Weise zugewiesen, nämlich den inneren Sicherungskräften, der Polizei. Nur wo kein Polizist anwesend ist, darf – stellvertretend – der Bürger selbst in Notwehr oder Nothilfe eigenmächtig ungerechte Gewalt gewaltsam abwehren. Polizisten als Rechtswahrer und Garanten der inneren Sicherheit behandeln aber jeden Rechtsbrecher immer noch als Bürger – allerdings als rechtsbrechenden Bürger, d. h. als Kriminellen. Der Kriminelle verliert aber nicht als solcher gänzlich seine bürgerlichen Rechte, sondern nur insoweit, wie es die Abwehr seiner Rechtsbrüche erforderlich macht.

Anders ist es aber bei der Abwehr von Gefahren, die dem Staat als ganzem von Menschen und Institutionen außerhalb des Staates drohen. Im – hier natürlich nur als Stereotyp gezeichneten – neuzeitlichen Staatsmodell kann es zu Gewalthandeln kommen, das sich nicht innerhalb des Staates zwischen Bürgern ereignet und Leben, Eigentum und Sicherheit einzelner Bürger betrifft, sondern das Gewalthandeln ist, das von außerhalb

des Staates kommt und gegen diesen selbst gerichtet ist. Solche Gewalt ist nicht kriminell, sondern im Wortsinne „feindlich“. Der Kriminelle verletzt die Gesetze, denen er als Bürger unterliegt. Der Feind verletzt keine Gesetze, denen er unterliegt, denn er greift die Rechtsgemeinschaft an als jemand, der ihr nicht angehört. Das ist ein Grund, weshalb das traditionelle humanitäre Völkerrecht nach Ende eines Krieges gegnerische Kombattanten im Allgemeinen straffrei belässt: Als feindliche Akteure haben sie das Recht des angegriffenen Staates nicht gebrochen, selbst wenn sie Bürger dieses Staates in den Auseinandersetzungen getötet und verletzt haben. – Damit nun aber nicht jeder dauernd bereit sein muss, die Außensicherung des Staates zu übernehmen, ist diese Aufgabe ihrerseits nun wieder in einer Art kollektivem Vertrag bestimmten Bürgern in besonderer institutioneller Weise zugewiesen, nämlich den staatlichen Streitkräften. Die Trennung von innerer und äußerer Sicherung des Staates hat also ihren Grund in der unterschiedlichen Qualität der Sicherung: zum einen als Rechtswahrung, zum anderen aber als existenzertreuendem Schutz vor dem Angriff von außen.

So weit das theoretische Stereotyp,³ das wir zwar konzeptionell verstehen sollten, von dem wir aber wissen müssen, dass es stets nur als Folie für eine nie so rein und geschieden daher kommende Wirklichkeit zu begreifen ist. Beispielsweise gab es in Kriegen immer schon Spione oder Kollaborateure, die von innen zur Unterstützung des äußeren Feindes gehandelt haben. Andererseits gibt es eine besondere Gruppe von Rechtsbrechern, welche nämlich Mitbürger mit der Absicht angreifen, nicht einfachhin Vorteile aus deren Schädigung zu ziehen, sondern die darauf vertrauen, dass sich die Nachricht vom Angriff so verbreitet, dass sie möglichst viele andere Bürger verunsichert. Diese allgemeine Verunsicherung soll dann eine gesellschaftliche und politische Veränderung

bewirken. Diese Strategie des Schreckeneinjagens durch das Ingangsetzen verängstigender Kommunikation ist Terrorismus. Lange Zeit war diese Strategie auf staatliche Innenräume beschränkt – wie bei RAF, IRA oder ETA. Insofern sie die staatlichen Gesetze gebrochen haben, sind diese Terroristen eben Kriminelle – ja in vielen Fällen Schwerstkriminelle. Spätestens seit dem ausgehenden 20. Jahrhundert sind wir aber insbesondere durch das Handeln islamistischer Terrorgruppen mit einem Phänomen konfrontiert, das sich die weltweite kommunikative Vernetzung zunutze macht und die gesamte Weltgemeinschaft als Adressaten der Schreckenswirkung auffasst.

Dass sich also staatlicher Innenraum und Außenbereich verwischen, hat zunächst einmal damit zu tun, dass der kommunikative Innenbereich größer geworden ist – insbesondere durch das Internet und weltweit verfügbare soziale Medien. Auch „9/11“ ist nicht einfach ein amerikanisches, sondern ein globales Ereignis. Aber richtig ist auch, dass manche dieser Terroristen zwar in Staaten leben, sich jedoch gänzlich mit ihrer Kraft gegen diese Staaten und ihre innere normative Ordnung einsetzen, die sie mit ihren Angriffen zerstören oder jedenfalls unter Druck bringen wollen. Obwohl sie also einerseits wie Bürger wirken, sind sie doch in Ziel und Absicht ihres Handelns „Feinde“. Dieser Umstand hat nun gerade nach „9/11“ zahlreiche Politiker dazu bewogen, von einem „globalen Krieg gegen den Terrorismus“ zu sprechen, um damit an eine bekannte Legitimierungsfolie für gewalttätiges Handeln von Staaten zu appellieren. Übersehen wurde dabei zumindest zweierlei: dass man auf diese Weise den Krieg in die eigenen Staaten, also zwischen die Bürger, trägt und dass man einer Totalisierung des Krieges nach außen, also einer räumlichen, zeitlichen und personellen Entgrenzung, zuarbeitet. Der omnipräsente Drohenkrieg ist ja keine bloße Schimäre mehr,

sondern scheint in bestimmten Weltgegenden bereits angefangen zu haben. Krieg im traditionellen Sinne kann nicht die Antwort auf das Phänomen des globalen Terrorismus sein, wenn man die institutionelle Kernaufgabe des Staates, nämlich die Sicherung seiner Bürger, nicht von innen her unterlaufen will. Im *global war on terrorism* wird der staatliche Innenraum letztlich gleichermaßen zum Kriegsgebiet wie alle umgebenden Außenräume.

Aber andererseits ist der transnationale Terrorismus ein Faktum, und ihn als bloßes Problem von Großkriminalität zu behandeln, scheint empirisch unmöglich. Innere Sicherheitsorgane von Staaten sind angewiesen auf Informationsaustausch mit anderen Staaten, sodass die Sicherheitspolitik des Landes A nicht nur an die eigene Verwundbarkeit denken darf, sondern sich zugleich die Verhinderung eines Anschlags im Land B zu einer Aufgabe machen muss, zu deren Erfüllung sie beitragen kann. Oft reichen auch die physischen Möglichkeiten eines angegriffenen Staates zur Verteidigung gegen globale Terrorgruppen nicht mehr aus, und es bedarf des Einstehens anderer Länder zu dessen Schutz. Da der Kommunikationsraum mittlerweile eben ein globaler und der Terrorismus dadurch auch global geworden ist, führt an globalen Antworten auf den Terrorismus kein Weg vorbei, auch wenn dies bei der gegenwärtigen Diversität der Weltgesellschaft häufig noch schlecht vorstellbar erscheint. Zu tief wirkt mancher Graben in der Wertsetzung zwischen West und Ost, Nord und Süd, Arm und Reich und was sich dergleichen an Differenzierungen anführen ließe.

Wenn wir Terrorismusbekämpfung als eine Aufgabe begreifen, die die weltbürgerliche Gesellschaft als ganze betrifft, können wir jedenfalls Antworten auf unsere anfangs genannten Fragen andeuten. Sollen staatliche Streitkräfte – wie die deutsche

Bundeswehr – nicht auch größere Befugnisse in der Innensicherung des Staates bekommen können? Den Bescheid kann man größtenteils auf der Basis pragmatischer Überlegungen geben. Da staatliche Streitkräfte über die massivsten Gewaltmittel verfügen, bestand und besteht bei ihnen immer eine besondere Gefahr, dass sie, die zur Außensicherung gedacht sind, nach innen im Staat die Macht übernehmen, insbesondere dann, wenn die Trennung von Außen- und Innensicherung bereits verschwommen ist. Dass der Militärputsch nicht gänzlich der Vergangenheit angehört, zeigen die Ereignisse in der Türkei am 15. und 16. Juli 2016 oder die Vorgänge in Ägypten im Jahr 2013. Es kann durchaus klug sein, auch bei keiner unmittelbaren Gefahr eines Staatsstreichs keine Unklarheit über die Zuständigkeiten der Sicherheitsbereiche von innen und außen entstehen zu lassen. Notwendig erscheint vielmehr, die Polizei im Hinblick auf Ausrüstung und Know-how in den Stand zu setzen, mit neu hinzugekommenen Bedrohungen von innen angemessen umzugehen.⁴ Das institutionelle und persönliche Handeln polizeilicher Kräfte muss dabei stets am Anspruch der Rechtswahrung gemessen werden, sodass nicht unter der Hand kriegerische Legitimationsmuster in die Polizeiarbeit Einzug halten. Das heißt dann eben auch Grund- und Menschenrechtswahrung bei terroristischen Angreifern – wobei natürlich umgekehrt die Grund- und Menschenrechte ebenfalls auf die Bedrohung hin auszulegen sind, die diese Angreifer darstellen. Wenn mehrere Institutionen oder Personen infrage kommen, eine Verteidigungsaufgabe zu übernehmen, gebietet es die Ethik, jene damit zu beauftragen, die sie am besten erfüllen können. Wir müssen uns daher auch Klarheit darüber verschaffen, was wir für eine gute Verteidigung halten können. Dieser Selbstverständigungsprozess ist aber letztlich nicht nur auf staatliche Innenräume begrenzt, wie wiederum das Phänomen des Drohnenkriegs zeigt. So wie weltweit über die

Angemessenheit solcher grenzüberschreitenden Abwehrmaßnahmen diskutiert wird, so ist es auch nötig, diesen weltweiten Kommunikationsvorgang in globale Institutionen zu überführen.

Der Raum, auf den hin wir also unsere Sicherheit bedenken, kann nicht mehr einfachhin der staatliche Innenraum sein, sondern muss ein kosmopolitischer werden. Insofern würden dann in diesem weltbürgerlichen Innenraum auch staatliche Streitkräfte „im Inneren“ eingesetzt. Die Bundeswehr wird tatsächlich künftig im Inneren eingesetzt werden, aber nicht im Innern des Staates X oder Y, sondern eines gewissen Weltinnenraums, den alle Weltbürger in kooperativer Weise sichern. – Dieses Selbstverständnis scheint angesichts unserer Wirklichkeit die einzig pragmatisch konsistente Haltung zu bleiben. Und wichtig für unseren Kontext ist: Dieses Selbstverständnis muss zu einem veränderten Verständnis dessen führen, wer „Gegner“ ist und dass dieser Gegner kein „Feind“ mehr im traditionellen Sinne ist.⁵ Das humanitäre Völkerrecht wird sich dann also in der Tendenz eher polizeilichen Maßstäben annähern müssen, worauf ja auch jetzt schon viele Diskussionen in der Rechtswissenschaft hinweisen.⁶

Aber die globale mediale Öffentlichkeit und die Politik der Sicherung der Menschen in ihrer Individualität (Stichwort *human security*) müssen einhergehen mit einem weltpolitischen Prozess, wenn nicht ständig Wertkonflikte in Gewaltaktionen ausarten sollen. Denn Wertkonflikte und unterschiedliche Vorstellungen davon, wie das weltpolitische Gemeinwesen zu gestalten ist, wird es weiterhin geben. Zu groß sind hier häufig Differenzen zwischen den säkular-liberalen Grundhaltungen von Menschen im sogenannten Westen und den religiösen Existenzformen; zu groß sind noch die Mentalitätsunterschiede, und zu groß sind auch die Unterschiede in der globalen Vermögensverteilung, was

unterschiedliche Haltungen zu Eigentum und Wirtschaftsformen begünstigt. Wenn sich jemand explizit gegen das formale Konzept eines „kosmopolitischen Innenraums“ positioniert (z. B. Kants „ungerechter Feind“⁷) oder material eine gänzlich andere Wertordnung anstrebt, werden wir ihm nie völlig gerecht, wenn wir ihn lediglich auf der Basis unserer Wertvorstellungen behandeln, und sei es gemäß noch so hoher menschenrechtlicher Standards. Dem radikalen Gegner werden wir nur gerecht, wenn wir ihn auch als solchen anerkennen, aber erstens sind solche radikalen Gegner selten, und zweitens kommt es gerade bei ihnen darauf an, dass wir unsere eigenen Wertvorstellungen nicht verraten.

Es bleibt zu hoffen, dass es – trotz der gegenwärtig deprimierenden Erfahrungen von Renationalisierung und Desintegration – auf Dauer doch gelingt, Institutionen zu schaffen, die es ermöglichen, dass sich jeder Mensch als Weltbürger verstehen und als solcher auch partizipieren kann an einer gerechteren kosmopolitischen Gesamtgemeinschaft – ohne dass übrigens dabei partikuläre Identität und die mit ihr einhergehende Differenz einfachhin nivelliert wird. – Auch wenn sich das Weißbuch noch nicht so weit auszugreifen getraut: Immerhin sollten die für optimistische Spekulationen aufgeschlossenen Denker in den Verwaltungsapparaten schon einmal überlegen, worin eine geeignete Rolle für die Streitkräfte in einer solchen Welt bestehen könnte.

1 Bundesministerium der Verteidigung (2016): *Weißbuch 2016 – Zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr*. Berlin, S. 110.

2 So wird die Diskussion z. B. dadurch verunklart, dass individuelle Handlungen und institutionelles Handeln vermischt werden: Der Imperativ des fünften Gebots „Du sollst nicht töten!“ richtet sich an jeden einzelnen Menschen. Das eigene Handeln soll kein Töten sein. Von diesem Imperativ führt keine logische Brücke zum Imperativ „Du sollst nicht töten lassen!“, der zur Schaffung von Institutionen aufruft – insbesondere dem Recht (z. B. der Nothilfe) –, die Tötungen verhindern oder zumindest vermindern sollen. Beide Imperative können richtig, beide können falsch sein. Es kann auch nur einer richtig und der andere falsch sein. Aus der Richtigkeit des einen folgt nicht die Richtigkeit des anderen.

3 Vgl. dazu auch vom Autor (2014): „Zum Verhältnis von Freund und Feind im bewaffneten Konflikt“. In: *Informationes Theologiae Europae. Internationales ökumenisches Jahrbuch für Theologie* 18, S. 223–239.

4 Solche Fragen müssen im sorgfältigen Blick auf die realen Verhältnisse geklärt werden. So mag – wie Aristoteles sagen würde – für einen großen Staat wie Deutschland etwas anderes richtig sein als für einen kleinen, z. B. Luxemburg. – Bisweilen kann man sich jedenfalls bei den Rufen nach Bundeswehreinsätzen „im Inneren“ des Eindrucks nicht erwehren, dass einfach Kosten für adäquate Personalstärke und Ausrüstung bei Bundes- und Landespolizei vermieden werden sollen.

5 Es ist zuweilen immer wieder diskutiert worden, ob Terroristen nicht so etwas wie „*hostes humani generis*“ (Karl Jaspers an Hannah Arendt) sind – ein Terminus, der im alten Rom für die Piraten verwendet wurde. Bei manchen global agierenden Terrorgruppen stellt sich die Frage in der Tat. Aber die Frage des Umgangs mit ihnen ist mit der Kennzeichnung ja nicht beantwortet.

6 Vgl. Habermas, Jürgen (2004): *Der gesplittene Westen*. Frankfurt, S. 172–174.

7 Vgl. Kant, Immanuel: *Die Metaphysik der Sitten*. Rechtslehre, § 60.



Dr. Bernhard Koch ist stellvertretender Direktor des Instituts für Theologie und Frieden (ithf) in Hamburg. Er lehrt praktische Philosophie in Frankfurt am Main und studierte Philosophie, Logik und Wissenschaftstheorie in München und Wien.

Wie dem Terror widerstehen?

Impulse christlicher Ethik

Katharina Klöcker

Die Königinstraße in Stockholm, das Londoner Regierungsviertel, ein Weihnachtsmarkt an der Berliner Gedächtniskirche – drei Orte mitten in Europa. Drei Orte, an denen jeder andere Europäer auch hätte sein können zu dem Zeitpunkt, an dem sie zu Anschlagorten von Terroristen wurden. Keiner soll sich mehr sicher fühlen, so lautet die unmissverständliche Botschaft der Täter. Die Ziele sind mit Bedacht gewählt. Die Terroristen wollen die Verwundbarkeit der offenen und freien Gesellschaften brutal unter Beweis stellen. Ihre Rechnung scheint aufzugehen: Obwohl die allermeisten Europäer wissen, dass die Wahrscheinlichkeit, Opfer eines terroristischen Anschlags zu werden, verschwindend gering ist, ist die Angst vor Terror im Jahr 2016, zumindest in Deutschland, zur größten Angst der Bevölkerung geworden. Der transnational agierende Terrorismus, der Menschen über Grenzen und Kontinente hinweg in Angst versetzt, der Todesopfer, Verstümmelte und Verletzte fordert, viele Menschen zu Heimatlosen und Flüchtlingen macht, er ist nicht länger ein Problem der anderen, er ist auch zu einem Problem der sogenannten westlichen Welt geworden.

Wie dem Terror widerstehen? Diese Frage gehört zu den drängendsten und wichtigsten politischen und gesellschaftlichen Fragen der Gegenwart. Stimmen werden laut, die davon sprechen, dass wir am „Nullpunkt der Antiterrorpolitik“¹ angekommen seien, an dem alle Versuche, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen oder gar zu beseitigen, gescheitert seien. Und obwohl immer mal wieder Fahndungserfolge vermeldet werden, dürften viele die Einschätzung teilen, dass es gegenwärtig

keine wirklich überzeugende politische Antwort auf die Bedrohung gibt.

Fast reflexhaft fallen die politischen Reaktionen auf einen Anschlag aus: So wird etwa eine intensivere Überwachung öffentlicher Plätze erwogen, und der Ruf nach strengeren Kontrollen wird laut. Sicherheitsnetze sollen gestrafft und mehr Daten gespeichert werden. Verschiedene Einschränkungen von Freiheitsrechten werden propagiert und in Kauf genommen. Garantiert werden soll so ein höheres Maß an Sicherheit. Der Ausnahmezustand wird – wie in Frankreich – monatelang mit immer neuen Verlängerungen verhängt und steht in der Gefahr, dabei schleichend seinen Ausnahmestatus zu verlieren. Es kommt zum Erstarken radikaler politischer Kräfte, die die Ängste der Bevölkerung instrumentalisieren und zugleich forcieren. Unterstützt von populistischen Kräften gelang es dem Terror etwa, die Flüchtlingsdebatte und die Willkommenskultur zu vergiften. Das Kalkül der Terroristen, die Flüchtlingsrouten zu nutzen, um die Opfer von Krieg und Terror ein zweites Mal zu Opfern von Verdacht und Ausgrenzung zu machen, muss als erfolgreiche Strategie gewertet werden. Ebenso wie die erklärte Absicht des islamistischen Terrors, einen Generalverdacht gegen Muslime in westlichen Ländern zu schüren.

Prävention heißt das Zauberwort, das westliche Gesellschaften von der drohenden Terrorgefahr erlösen soll. Ein Selbstmordattentäter, der die konventionelle Verbrechensbekämpfung unterläuft und Strafverfolgung als Mittel der Abschreckung ad absurdum führt, muss daran gehindert werden, die Tat, die ihn zum Täter machen

würde, zu begehen. Immer öfter wird deshalb nicht mehr vom Täter, sondern vom Gefährder gesprochen. Der Verdacht wird zum Signum einer sich bedroht fühlenden Gesellschaft, in der jeder ein potenzieller Täter sein könnte.

Mittlerweile – so lässt sich beobachten – liegt das Kalkül des transnational agierenden Terrorismus offen zutage. Nach jedem Anschlag bekunden die Menschen in den angegriffenen Gesellschaften, sich dem Terror nicht beugen zu wollen. Nach den Anschlägen in Paris im November 2015 wurde etwa dazu aufgerufen, jetzt erst recht in die Bistros und Theater zu gehen. Zwei Tage nach dem Anschlag in Stockholm im April 2017 kamen Tausende zu einer „Liebeskundgebung“ zusammen, um ein Zeichen gegen Gewalt und Terror zu setzen und der Opfer zu gedenken. Und doch kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass diese Kundgebungen nicht wirklich immun machen gegen die unterschwellig und verzögert wirkenden zerstörerischen Kräfte des Terrors.

Klar vor Augen führen sollte man sich, dass es zwei unterschiedliche Waffen sind, die der Terror nutzt. Die erste Waffe ist der Anschlag, mit dem ein möglichst hohes Maß an Unsicherheit, Angst und medialer Aufmerksamkeit in der angegriffenen Gesellschaft erzeugt werden soll. Je willkürlicher und brutaler die terroristische Gewalt in Erscheinung tritt, desto erfolgreicher ist der Anschlag in den Augen der Angreifer. Diese erste Waffe will aber vor allem eines: die Schlagkraft der zweiten Waffe des Terrors sichern. Je aufsehenerregender ein Anschlag war, umso wirksamer wird sich diese zweite Waffe erweisen, denn das eigentliche zerstörerische Potenzial ihrer Gewalt erhoffen sich Terroristen erst von den Reaktionen der angegriffenen Gesellschaften auf die Anschläge. Sie sollen überreagieren, sollen zu Vollstreckern ihrer eigenen Zerstörung werden. Die entscheidende Rolle spielt dabei die Angst der Bevölkerung, und zwar in dem Moment, in dem sie sich politisieren lässt – und politisiert wird.

Ein Perspektivwechsel in der Politik der Terrorbekämpfung scheint geboten. Im Folgenden soll skizziert werden, inwiefern christliche Ethik wegweisende Impulse zu einer notwendigen Debatte, die aber viel zu wenig geführt wird, beisteuern könnte. Dabei gilt es zunächst das komplexe Verhältnis von Ethik und Politik und von Ethik und christlichem Glauben zu bestimmen. Zu konstatieren ist, dass sich moralische Kategorien nicht einfach in den Bereich der Politik transferieren lassen. Schon gar nicht sollte sich eine ethische Reflexion der Terrorbekämpfung dem Ziel einer Moralisierung von Politik verschreiben. Hier gilt es präzise moralische Reflexion von politischem Handeln zu unterscheiden. Die Aufgabe der Ethik ist es nicht, konkrete politische Handlungsanweisungen zu formulieren, sehr wohl aber den politischen Willensbildungsprozess der in einer demokratischen Gesellschaft lebenden Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen sowie demokratische Strukturen zu fördern und zu festigen. Ausgangspunkt einer ethischen Reflexion aus christlicher Perspektive ist die Überzeugung, dass sich auch christliche Ethik der Rationalität verpflichtet weiß und keine Sondermoral vertritt, die nur gläubige Menschen nachvollziehen könnten. Gerade der universale Anspruch ist christlicher Ethik zuinnerst eingeschrieben. Dennoch kann christliche Ethik vielleicht für „fast schon Vergessenes, aber implizit Vermisstes eine rettende Formulierung“² bereithalten, verdrängte Perspektiven zum Vorschein bringen oder, etwa im Hinblick auf das christliche Verständnis des Menschen, Akzente setzen, die neue Sichtweisen auf gegenwärtige Fragen ermöglichen.

Zwei mögliche Ansatzpunkte christlicher Ethik sollen herausgegriffen und im Folgenden skizziert werden.³ Erstellt werden soll so ein Tableau, vor dessen Hintergrund sich alternative Lösungswege im Hinblick auf die Problematik der Terrorbekämpfung eröffnen können. Unbestritten ist, dass der Schutz der Sicherheit der Bevölkerung eines der wichtigsten Ziele politischen Handelns ist. Doch diesen auf die

Sicherheitsfrage fixierten und verengten Blickwinkel gilt es zu weiten. Wie würden sich Formen der Terrorbekämpfung verändern, wenn westliche Gesellschaften sich stärker mit der Tatsache konfrontieren ließen, dass gar nicht vorrangig die Sicherheit, sondern die Freiheit der westlichen Demokratien im Fadenkreuz des Terrors steht? Die Gefahr, die von einer zu starken Fixierung auf den Sicherheitsaspekt ausgeht, besteht darin, dass der Terrorismus mit Mitteln bekämpft wird, die letztlich der Demokratie Schaden zufügen – das lässt sich in kritischen Analysen gegenwärtiger Terrorbekämpfungsmaßnahmen im Detail nachzeichnen.⁴ Ein solcher auf Sicherheitsmaßnahmen fixierter Antiterrorkampf entpuppt sich also letztlich als kontraproduktiv. Aus christlicher Perspektive werden die Mächte, denen die so kritisierte Terrorbekämpfung vertraut, hinterfragt. Dies führt zu der Frage: Gibt es tatsächlich eine befreiende Macht der Prävention und Sicherheit, eine schützende Macht der Gewalt?

Ein erster Perspektivwechsel ergibt sich, beleuchtet man das Verhältnis des Christentums zur Gewalt. Wie widersprüchlich dieses komplexe Verhältnis in der christlichen Tradition interpretiert und gelebt wurde, kann hier nicht nachgezeichnet werden. Rekuriert werden soll aber auf eine der Schlüsselstellen, in der scheinbar zum passiven Erdulden fremder Gewalt aufgerufen wird. So heißt es in der Bergpredigt: „Wenn dich einer auf die rechte Wange schlägt, dann halt ihm auch die andere hin“ (Mt 5,39). Ruft Jesus also dazu auf, sich fremder und heute dann eben auch terroristischer Gewalt klaglos auszuliefern? Der Passus wurde lange Zeit so verstanden und brachte Christen in eine schwierige Lage und in Erklärungsnöte. Doch die vorherrschende Interpretation dieser Stelle wird Jesu Intention möglicherweise gar nicht gerecht. Verkannt wird die in dieser viel zitierten Passage zum Ausdruck kommende Sprengkraft. In der Aufforderung an die hier angesprochenen Armen und Entrechteten, die linke Wange hinzuhalten, liegt geradezu etwas

Rebellisches. Wenn der Geschlagene seine linke Wange hinhält, kann der Schläger seinen Untergebenen nicht mehr – wie in der Antike üblich – mit dem Handrücken schlagen, er muss mit der rechten Faust zuschlagen. „Mit den Fäusten haben aber, wie wir aus jüdischen Quellen wissen, nur Gleichgestellte gekämpft. Sich seinen Untergebenen gleichzustellen, liegt wohl kaum in der Absicht eines Herrn.“⁵ So wird dieser Passus zur Aufforderung, die Gewalt des Gegners gerade nicht passiv hinzunehmen, sondern ihr Widerstand zu leisten, allerdings – und darauf kommt es entscheidend an – mit anderen Mitteln als denen, die der Gegner diktiert. „Tatsächlich lehrt Jesus uns aber nicht die Unterwerfung unter das Böse, sondern die Weigerung, dem Bösen mit seinen eigenen Mitteln zu begegnen. Wir sollen nicht zulassen, dass der Gegner uns die Methoden unserer Gegnerschaft diktiert.“⁶

Mit dieser Gewaltkritik verbindet sich die Überzeugung, dass das Böse sich nicht durch die Bekämpfung des Bösen weiter fortsetzen darf. Doch was unterbricht letztlich diesen Teufelskreis? Diese Frage führt zu einem zweiten Perspektivwechsel: Ausgangspunkt ist hier eine (auch) der christlichen Theologie tief eingravierende anthropologische Grundannahme: die Verwundbarkeit. Nicht behauptet werden soll, dass es sich dabei um eine exklusiv christliche Kategorie handle. Verwundbarkeit muss vielmehr als eine der elementaren anthropologischen Grundkonstanten verstanden werden. Aber im Christentum kommt dieser Verwundbarkeit eine herausragende Dignität zu. Die Verwundbarkeit ist die Ausdrucksform, in der sich Gott selbst in seinem Sohn Jesus Christus gezeigt hat: in Krippe und Kreuz. Anders formuliert: In der Verwundbarkeit begegnet der Mensch Gott.

Der Antiterror versucht, sich gegen die zerstörerischen Kräfte des Terrorismus zu immunisieren, indem er Unverwundbarkeit propagiert. Doch wer seine Verwundbarkeit verneint oder verdrängt, der steht letztlich in der Gefahr, Sicherheit auch mit Gewalt erzwingen zu müssen. Im

Antiterrorkampf hat diese Haltung nach den Anschlägen vom 11. September 2001 die USA zu sogenannten Kriegen gegen den Terrorismus verleitet.

Wer sich dagegen selbst als verwundbar wahrnimmt, der erkennt den anderen als ebenfalls Verletzbaren. Biblisch-christlich ist hier von einer „Mystik der offenen Augen“ zu sprechen, „die uns auf die gesteigerte Wahrnehmung fremden Leids verpflichtet“⁷. Nur die offenen, für das Leid der anderen geschulten Augen sehen klar die Gefahren der Entmenschlichung, mit denen der Antiterrorkampf konfrontiert ist. Und nicht nur das: Auch die Frage danach, was sich letztlich in der terroristischen Gewalt artikuliert, ohne sie damit verharmlosen oder gar rechtfertigen zu wollen, wird virulent. Die Frage nach den Ursachen des Terrorismus rückt somit ins Blickfeld und die Notwendigkeit, sich von einem in den westlichen Gesellschaften weitverbreiteten Gestus der Selbstrechtfertigung zu verabschieden.

Die Verwundbarkeit sichert erst den Raum, in dem sich die bürgerlichen Freiheitsrechte entfalten und Demokratie gelebt und gestaltet werden kann. Diesen Raum der Ermöglichung von Freiheit und Vertrauen will der Terrorismus versiegeln, zerstören. Die westlichen Gesellschaften sollen blind werden, blind vor Angst. Dabei geht es mehr denn je darum, zu erkennen, dass die Vergegenwärtigung der Verwundbarkeit letztlich vor der Zerstörungsmacht des Terrors schützt. In Zeiten des sogenannten Antiterrorkampfes gilt es vor allem die Fragilität und Verwundbarkeit der Demokratie, die vom Terrorismus bedroht wird, in den Blick zu nehmen – eine Perspektive, die christliche Ethik stark machen und überzeugend vertreten kann. Wer die eigene Verwundbarkeit schützt und wertschätzt, kann sich letztlich sicher fühlen – sicher, dass er der Bedrohung durch den Terrorismus nicht erliegen wird.

- 1 Lau, Jörg (2016): „Fetisch Gewalt“. In: *Die Zeit* Nr. 26 vom 16.6.2016.
- 2 Habermas, Jürgen (2001): *Glaube und Wissen*. Frankfurt, S. 29.
- 3 Eine ausführliche Darstellung der Thematik findet sich hier: Klöcker, Katharina (2017): *Freiheit im Fadenkreuz. Terrorbekämpfung als christlich-ethische Herausforderung*. Freiburg.
- 4 Vgl. Klöcker, Katharina (2009): *Zur Moral der Terrorbekämpfung. Eine theologisch-ethische Kritik*. Ostfildern, S. 155–218.
- 5 Wink, Walter (2014): *Verwandlung der Mächte. Eine Theologie der Gewaltfreiheit*. Regensburg, S. 93.
- 6 Wink, Walter (2014): *Verwandlung der Mächte. Eine Theologie der Gewaltfreiheit*. Regensburg, S. 91 f.
- 7 Metz, Johann Baptist (1992): „Die Rede von Gott angesichts der Leidensgeschichte der Welt“. In: *Stimmen der Zeit* 117, Heft 5, S. 311–320, S. 320.



Dr. Katharina Klöcker ist Theologin und Journalistin, seit September 2015 Juniorprofessorin für Theologische Ethik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum. Nach dem Studium der katholischen Theologie in Tübingen, Paris und Münster war sie zunächst Volontärin, dann Redakteurin bei der

Katholischen Nachrichten-Agentur (KNA) in Bonn. Ihre Ausbildung wurde vom Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses (ifp) in München begleitet. Von 2004 bis 2012 war sie Mitarbeiterin am Seminar für Moraltheologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät in Münster. 2009 erschien ihre Dissertation „Zur Moral der Terrorbekämpfung. Eine theologisch-ethische Kritik“. Von 2012 bis 2015 baute sie das Netzwerkbüro Theologie & Beruf an der Universität Münster auf.

Das Folterverbot als Testfall rechtsstaatlicher Sicherheitspolitik

Heiner Bielefeldt

Menschenrechte als Chance für die Sicherheitspolitik

Die Menschenrechte sind eine positive Ressource der Sicherheitspolitik. Diese These, die ich im Folgenden kurz erläutern möchte, könnte missverstanden werden. Deshalb seien sogleich zwei Klarstellungen angefügt. Der Begriff der „Ressource“ meint nicht, dass der Sinn der Menschenrechte in erster Linie darin bestehe, einer aufgeklärten Sicherheitspolitik zu dienen. Menschenrechte institutionalisieren die gebotene Achtung, die jedem Menschen aufgrund seiner Auszeichnung als Verantwortungssubjekt gebührt. Darin – und nicht in ihrer eventuellen Funktionalität zugunsten der Sicherheitspolitik – besteht primär ihr Sinn. Gleichwohl erweist sich die strikte Wahrung der Menschenrechte langfristig auch als sicherheitspolitisch vernünftig. Mit dieser Behauptung möchte ich keineswegs bestreiten, dass es immer wieder konkrete Zielkonflikte zwischen menschenrechtlichen Freiheitsansprüchen und staatlicher Sicherheitspolitik gibt. Dies wäre das zweite Missverständnis, das ebenfalls von vornherein ausgeräumt werden soll. Spannungen und Konflikte lassen sich nicht übersehen, beispielsweise geraten Ansprüche auf Respekt der Privatsphäre oft in Kollision mit dem Interesse an Informationsgewinnen zur präventiven Terrorismusbekämpfung. Sicherheitsgesichtspunkte können zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit führen. Auch die Reisefreiheit kann staatlichen Beschränkungen unterliegen, wenn die Befürchtung besteht, jemand wolle sich in einem Terroristenlager ausbilden lassen. In extremen Fällen kann der Staat durch Ausrufungen eines Notstandes manche Menschenrechtsgarantien auf Zeit suspendieren.

Bei der These von den Menschenrechten als positiver Ressource der Sicherheitspolitik müssen die gerade formulierten Klarstellungen stets mit bedacht werden; sonst ergibt sie keinen Sinn. Um die These zu erläutern, werde ich den Anspruch der Menschenrechte zunächst kurz erläutern. Dabei soll deutlich werden, dass die Menschenrechte alles andere als „utopisch“ sind. Als normative Eckpunkte friedlicher Koexistenz definieren sie zugleich den freiheitlichen Rechtsstaat. In Zeiten sicherheitspolitischer Bedrohung, zum Beispiel durch terroristische Netzwerke, erweisen sie sich als besonders wichtig. Sie verbinden normative Klarheit mit einer pragmatischen Elastizität, die allerdings beim Folterverbot an ihre Grenze stößt. Das Folterverbot gehört zu den wenigen „absoluten“ Menschenrechtsnormen, die keinerlei Einschränkung oder Abwägung erlauben, und stellt damit eine besondere Herausforderung für rechtsstaatliche Sicherheitspolitik dar.

Die Würde des Menschen als Grund der Menschenrechte

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“¹ Dieser Schlüsselsatz aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 bringt das normative Profil der Menschenrechte knapp auf den Begriff. Ihr tragender Geltungsgrund ist die Würde des Menschen. Sie soll in jedem Menschen gleichermaßen geachtet werden. Der Gleichheit der Würde entspricht die Gleichheit der Menschen in ihren elementaren Freiheitsrechten, die allen Menschen zustehen: Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Gewerkschaftsfreiheit usw.

Die Durchsetzung einer Ordnung gleicher Freiheit für alle ist Aufgabe des Rechtsstaats. Wenn er dem Recht – notfalls unter Einsatz des staatlichen Gewaltmonopols – praktische Geltung verschafft, ist er zugleich selbst rechtlichen Bindungen unterworfen. Dies ist der entscheidende Punkt; denn genau darin unterscheidet sich der freiheitliche Rechtsstaat von autoritären Systemen und Mafia-ähnlichen Gebilden, die zwar gern behaupten, „Recht und Ordnung“ durchzusetzen, sich selbst aber rechtlicher Kontrolle weitgehend verweigern. Wer dem Recht zur Geltung verhelfen will, muss sich aber, um dabei glaubwürdig zu bleiben, zugleich selbst an das Recht binden und diese Bindung institutionellen Kontrollen unterwerfen. Genau dies definiert den Anspruch des freiheitlichen Rechtsstaats.

Die Menschenrechte sind nicht für eine ideale Welt entworfen, sondern für die Welt, wie sie ist – mit all ihren Brüchen, Widersprüchen und Auseinandersetzungen. Sie stellen durchaus in Rechnung, dass es deshalb immer wieder zu schwierigen Konfliktkonstellationen zwischen Freiheitsansprüchen und staatlichen Ordnungs- bzw. Sicherheitsinteressen kommen kann. Dies zeigt sich in einer gewissen „Elastizität“ menschenrechtlicher Formulierungen. Die meisten Menschenrechte können, wenn es denn sein muss, von Staats wegen eingeschränkt werden. Entscheidend aber ist, dass Einschränkungen und Eingriffe nur dann legitim sein können, wenn sie einer Reihe von Kriterien genügen: Sie benötigen eine gesetzliche Grundlage; sie können nur für bestimmte, hohe Ziele eingebracht werden; sie müssen für die Erreichung dieser Ziele auch tatsächlich geeignet sein; sie sollen auf das unbedingt Notwendige beschränkt bleiben; sie müssen verhältnismäßig ausfallen; sie dürfen nicht zu Diskriminierungen führen usw. Außerdem steht jedem, der sich in seinen grundlegenden Rechten beeinträchtigt sieht, der Rechtsweg offen. Die Beweislast, ob konkrete Beschränkungen und Eingriffe legitim sind, obliegt dem Staat. Ihm ist es auferlegt,

plausibel aufzuzeigen, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der dafür vorgesehenen Kriterien verbleiben. Im Zweifel gilt der Vorrang der Freiheit.

Diese Beweislast zu erbringen, mag oft lästig sein. Sicherheitspolitiker mögen sich manchmal wünschen, die Sicherheitsorgane hätten mehr Ermessen und müssten sich nicht mit richterlichen Genehmigungsvorbehalten und Kontrollgremien herumschlagen. Genau diese rechtsstaatlichen Auflagen tragen zugleich aber dazu bei, dass sicherheitspolitische Maßnahmen sich auf die wirklichen Gefahren konzentrieren. Gerade in Krisenzeiten besteht erfahrungsgemäß die Versuchung, dass Politik mit symbolischen Maßnahmen Stärke demonstrieren will, damit aber gegebenenfalls übers Ziel weit hinauschießt. Ein aktuelles Beispiel bietet Präsident Trumps Einreiseverbot für Menschen aus ausgewählten muslimischen Ländern. Der sicherheitspolitische Nutzen dieser drastischen Maßnahme bleibt, gelinde gesagt, zweifelhaft; die Kriterien der Länderauswahl sind nicht nachvollziehbar; die diskriminierende Intention ist hingegen völlig offensichtlich und hat viel Verbitterung ausgelöst. Ein weiteres Negativbeispiel waren die „Burkini-Verbote“, die von einigen französischen Kommunen nach dem fürchterlichen Terroranschlag in Nizza im Sommer 2016 ergangen waren. Dass eine schockierte Bevölkerung vom Staat entschiedene Aktivitäten verlangt, mag verständlich sein. Wie die demütigenden Zwangsmaßnahmen gegen muslimische Frauen, die mit Mantel und Kopftuch (bei freiem Gesicht!) über die Strände spazierten, zur Terrorprävention und Verbesserung der Sicherheitslage beitragen sollen, bleibt allerdings völlig unerfindlich. Klar ist nur, dass sie zur Spaltung der Gesellschaft und zur Entfremdung vieler Muslime führen. Die französische Justiz hat diesen Spuk denn auch für unrechtmäßig erklärt und beseitigt.

In autoritären Systemen können die Sicherheitsorgane bekanntlich weithin beliebig schalten

und walten, ohne dass rechtsstaatliche Instanzen ihnen in den Arm fallen. Rechtsstaatliche Gegenkontrollen und Rechtsmittel bleiben beispielsweise in Ägypten, Russland oder der Türkei weitgehend wirkungslos. Das Ergebnis ist in aller Regel keineswegs ein Mehr an Sicherheit, sondern ein Klima des Misstrauens, in dem Verschwörungsfantasien gedeihen. Freiheitliche Rechtsstaaten liefern demgegenüber auch sicherheitspolitisch solidere Ergebnisse. Indem sie die Mühen auf sich nehmen, Eingriffe in die Freiheitsrechte stets konkret zu begründen und auf das Unerlässliche zu konzentrieren und sich den rechtsstaatlichen Kontroll- und Korrekturinstanzen zu unterziehen, leisten sie Beiträge zur Vertrauensbildung. Politisches Vertrauen, das seinerseits auf transparenter Rechtsbindung basiert, ist das wichtigste Kapital auch der Sicherheitspolitik.

Das Folterverbot als Testfall

Während die meisten Freiheitsrechte von Staats wegen beschränkt werden können, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, gibt es einige Normen mit „absoluter“ Geltung, darunter das Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung bzw. Bestrafung. Ähnlich dem Sklavereiverbot markiert das Folterverbot eine „rote Linie“, die niemals überschritten werden darf. Hier stoßen sämtliche Abwägungen und Schrankenziehungen auf eine definitive Grenze. Unmissverständlich bestimmt die Antifolterkonvention der Vereinten Nationen: „Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden“ (Artikel 2, Absatz 2).

Machen wir uns zunächst klar, was mit Folter gemeint ist. Die Folter lässt sich mit Jörg Splett knapp als gewaltsame „Aufhebung der Willensfreiheit ... bei Erhaltung des Bewusstseins“ definieren.² Das Besondere der Foldersituation

besteht demnach nicht schon darin, dass dem Betroffenen durch Zwangsmittel der eigene *Wille ausgeschaltet* wird. Hinzu kommt, dass er diese Brechung seines Willens *bewusst erlebt* und erleben *soll*. Er darf eben nicht in die Ohnmacht versinken, sondern wird mit derselben Gewalt, die seinen Willen bricht, zugleich bei Bewusstsein gehalten. Auf diese Weise wird er gezwungen, Zeuge seiner eigenen Verdinglichung zu einem vollends manipulierbaren Bündel von Schmerz, Angst und Scham zu sein, um genau daran zu zerbrechen. Der Folterüberlebende Jean Améry beschreibt dies mit den Worten, dass „nur in der Tortur (...) die Verfleischung des Menschen vollständig“ wird: „Aufheulend vor Schmerz ist der gewalthinfallige, auf keine Hilfe hoffende, zu keiner Notwehr befähigte Gefolterte nur noch Körper und sonst nichts mehr.“³ Diese Totalverdinglichung seiner selbst, die der Betroffene bei vollem Bewusstsein erleben soll, macht das Perfide der Folter aus. In ihr wird der Achtungsanspruch des Menschen nicht nur verletzt, sondern systematisch, absichtlich und vollständig negiert. Gestützt auf die Berichte Amérys betont Werner Maihofer den Charakter der Folter als Zivilisationsbruch: „Der Funktionär eines autoritären Systems, der mich nach Belieben und Willkür schlägt, verletzt so nicht einfach nur meinen Körper, er zerreißt zwischen uns, mit Wirkung ebenso für sich selbst wie für den anderen, den Sozialkontrakt, in dessen Grenzen sich im Kulturzustand zwischen Menschen alles Verhalten von Menschen zu Menschen, in welcher sozialen Rolle oder Lage auch immer, zu bewegen hat.“⁴ Dies stellt eine ultimative Demütigung dar, die ein Rechtsstaat niemals begehen darf.

Einschränkungen der Menschenrechte haben immer den Charakter von Zumutungen. Manche Zumutungen lassen sich indes gegenüber den Betroffenen begründen. Um ein vergleichsweise triviales Beispiel zu bemühen: Lästige Kontrollen am Flughafen, die einen Eingriff in die Privatsphäre bedeuten, werden dann nicht als demütigend empfunden, wenn die Betroffenen

erleben, dass man versucht, die Belastungen zu erläutern, sie in Grenzen zu halten und Diskriminierungen zu vermeiden. Letztlich folgen die Kriterien für die Beschränkungen menschenrechtlicher Freiheit diesem Muster, das sie dann allerdings rechtlich komplexer ausgestalten. Es muss jedenfalls hypothetisch möglich sein, die mit Eingriffen verbundenen Zumutungen gegenüber den Betroffenen zu plausibilisieren. (Ob diese dann tatsächlich zustimmen, steht auf einem anderen Blatt.) Die „Zumutung“ von Folter sprengt aber schon deshalb den Rahmen möglicher Rechtfertigung, weil der Gefolterte in seiner Subjektqualität vollkommen negiert wird. Folter weist hier eine strukturelle Ähnlichkeit zur Sklaverei auf, die ja ebenfalls absolut verboten ist. Man kann einem Menschen nicht einmal hypothetisch erläutern, dass er wie ein Stück Vieh gekauft und verscherbelt werden kann. Sklaverei verstößt gegen die Grundvoraussetzungen menschlicher Kommunikation. Dasselbe gilt für die Folter, die deshalb selbst in Extremsituationen einer möglichen Rechtfertigung schlechthin unzugänglich ist. Dass das Folterverbot in allen einschlägigen internationalen und regionalen Menschenrechtskonventionen als uneinschränkbares und notstandsfestes Verbot formuliert ist, ist insofern nur konsequent; es resultiert zwingend aus der Logik der Rechtsstaatlichkeit als solcher.

Befürworter einer Lockerung des Folterverbots berufen sich vor allem auf *ticking-bomb*-Szenarien: Man stellt sich beispielsweise vor, ein mutmaßlicher Terrorist habe eine Bombe versteckt, die zahllose Menschen in den Tod reißen könnte. Für solche äußersten Grenzfälle, so die Argumentation, solle Folter notfalls dann eben doch erlaubt werden. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten wäre es indes fatal, wenn der Staat Ausnahmen vom Folterverbot zuließe. Die Logik der Argumentation mit Grenzsituationen birgt die Gefahr, dass die für eine bestimmte Situation ermöglichte Ausnahme auch auf andere, gleichsam benachbarte Grenzfälle ausstrahlt, für die dann ebenfalls Lockerungen des

Folterverbots in Betracht gezogen werden. Am Ende brechen dann alle Dämme. Mehr noch: Ein Staat, der die Folter für bestimmte Grenzfälle zulässt, wird in der Konsequenz nicht mehr in der Lage sein, überhaupt noch irgendwelche Dämme zu bauen. Wie dargestellt, ist die Folter die totale Negation der Menschenwürde, auf deren Achtung der Rechtsstaat basiert. Wer die hier verlaufende „rote Linie“ ignoriert, dürfte sich schwertun, überhaupt noch irgendwo eine definite Grenze des Erlaubten plausibel zu formulieren. Der Kampf gegen den Terrorismus droht dann aber in einen Wettlauf der Barbarei zu entgleiten, in dem es buchstäblich kein Halten mehr gibt. Der Zivilisationsbruch, den die Folter bedeutet, unterspült die Fundamente des Rechtsstaats im Ganzen.

Die Pflege der Rechtsstaatlichkeit – gerade auch im Kontext notwendiger Terrorabwehr – ist nicht nur aus humanitären Gründen geboten, sondern auch sicherheitspolitisch vernünftig. Nur ein Staat, der sich selbst ans Recht bindet, kann dem Recht glaubwürdig Geltung verschaffen. Rechtsstaatlichkeit bildet die Voraussetzung für Verlässlichkeit staatlichen Handelns und schafft Vertrauen. Die Bindung an das Recht, insbesondere die elementaren Freiheitsrechte, trägt dazu bei, sicherheitspolitische Maßnahmen auf die Bekämpfung echter Gefährdungen zu konzentrieren, bloße Symbolpolitik zu verhindern und die Spaltung der Gesellschaft zu vermeiden. Bei aller pragmatischen Elastizität bewährt sich der Rechtsstaat vor allem darin, dass er bestimmte „rote Linien“ definitiv einhält. Die strikte Einhaltung des Folterverbots bleibt deshalb der Testfall rechtsstaatlicher Sicherheitspolitik.

1 Artikel 1, Satz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

2 Splett, Jörg (2006): „Theo-Anthropologie. Ein Antwortversuch“. In: Hans-Ludwig Ollig (Hg.): *Theo-Anthropologie. Jörg Splett zu Ehren*. Würzburg, S. 105–113, S. 108.

3 Améry, Jean (1977): *Jenseits von Schuld und Sühne. Bewältigungsversuche eines Überwältigten*. 2. erw. Aufl., Stuttgart, S. 64.

4 Maihofer, Werner (1967): *Die Würde des Menschen. Untersuchungen zu Artikel 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland*. Hannover, S. 23.



Prof. Dr. Dr. h. c. Heiner Bielefeldt, geboren 1958, stammt aus dem Rheinland. Nach dem Studium der Philosophie, Theologie und Geschichte in Bonn und Tübingen lehrte er an verschiedenen Universitäten im In- und Ausland. Seine Promotion und Habilitation erfolgten im Fach Philosophie. Zwischen 2003 und 2009

leitete Bielefeldt das Deutsche Institut für Menschenrechte in Berlin. Seit 2009 ist er Inhaber des Lehrstuhls für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik an der Universität Erlangen-Nürnberg. Gleichzeitig fungierte er zwischen 2010 und 2016 als UN-Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Warum eine angstgesteuerte und menschenrechtswidrige Antiterrorpolitik kurzfristig ist: Lehren aus der US-amerikanischen Erfahrung

Rita Siemion und Adam Jacobson

Nach den Angriffen vom 11. September 2001 führten die USA eine ganze Reihe angstgeleiteter Antiterrormaßnahmen ein. So wurde ein Netz geheimer CIA-Verhörzentren aufgebaut, in denen Offiziere und extern Beauftragte durch „erweiterte Verhörtechniken“ wie Schläge, rektales „Füttern“, anhaltenden Schlafentzug und Reizüberflutung Verdächtige zur Preisgabe von Informationen zwangen.¹ Auch in offiziellen Gefangenenlagern wie Guantánamo Bay kam es zu Misshandlungen. Dort halten die USA weiterhin eine kleine Anzahl von Terrorverdächtigen ohne Anklage und Gerichtsverfahren fest. Gegen eine Handvoll weiterer Terrorverdächtiger laufen Strafverfahren vor fragwürdig organisierten Militärkommissionen,² denen viele verfahrensrechtliche Schutzrechte ziviler Gerichte fehlen. Viele weitere Verdächtige werden einfach mit gezielten Drohnenangriffen getötet; die Tötungen werden mit einer gefährlich weiten und nicht anerkannten Auslegung des Völkerrechts gerechtfertigt.

Nach der Wahl von Donald Trump, der Folter und Guantánamo ausdrücklich befürwortet und sich für die Tötung Familienangehöriger von Terrorverdächtigen ausgesprochen hat, laufen die USA Gefahr, erneut zu einer ineffektiven Politik zu greifen, die Menschenrechte verletzt. Auch wenn diese angstgesteuerten Maßnahmen denjenigen Politikern Schlagworte liefern, die Härte gegenüber Terroristen demonstrieren wollen, um die Furcht der Menschen vor dem nächsten Attentat zu lindern,

höhlen sie jedoch oft genau die Ziele aus, deren Erreichung sie eigentlich unterstützen sollen. So befeuern Folter, zeitlich unbestimmte Inhaftierungen, Gerichtsverfahren vor Militärkommissionen und unrechtmäßige Drohnenangriffe nicht nur die Propaganda der Terroristen, sondern erschweren es den USA auch, Terrornetzwerke zu zerschlagen und geplante Attentate zu vereiteln. Im folgenden Beitrag wird dargestellt, wie sehr diese angeblich „harten Maßnahmen“ Amerikas langfristiger Terrorbekämpfung schaden und warum all jene, die tatsächlich eine harte Linie in puncto Terrorismus verfolgen wollen, gut daran täten, wirkungsvolle politische Strategien mit der Achtung der Menschenrechte zu verbinden. Letzten Endes ist auch eine harte Politik nicht erfolgreich, wenn ihre Maßnahmen nicht greifen.

Verfehlte Maßnahmen verhindern die erfolgreiche Inhaftierung von Terroristen

Die Anwendung des Kriegsgefangenenrechts, Militärkommissionen und Folter unterlaufen das Ziel, gefährliche Terroristen rechtskräftig zu verurteilen und zu inhaftieren. Eine Internierung nach dem Kriegsgefangenenrecht endet spätestens mit Abschluss der Kampfhandlungen, in manchen Fällen sogar eher. Dies bedeutet, dass Individuen, die nach dem Kriegsgefangenenrecht festgehalten werden, am Ende des Krieges freigelassen werden müssen, ungeachtet dessen, ob sie weiterhin eine Bedrohung darstellen.

Gefährliche Täter, die bereits verurteilt sind, können jedoch für die Dauer ihrer – oftmals jahrzehntelangen – Haftstrafe festgehalten werden. Der Terrorist Zacarias Moussaoui zum Beispiel, der an der Verschwörung zum 11. September 2001 beteiligt war, wurde 2006 von einem Bundesgericht zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt. Auch Sulaiman Abu Ghaith, Al-Kaida-Sprecher und Schwiegersohn von Osama bin Laden, wurde 2014 von einem Bundesgericht für schuldig befunden und zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt. Die Inhaftierung nach dem Kriegsvölkerrecht mag wegen des Begriffs „Krieg“ hart klingen. In Wirklichkeit stellt sie jedoch keine wirksame Maßnahme dar, um gefährliche Terroristen auch langfristig hinter Schloss und Riegel zu halten. Schließlich müssen Kriegsgefangene nach dem Ende eines Konflikts innerhalb einer angemessenen Zeit wieder freigelassen werden. Für Täter, die eine langfristige Bedrohung darstellen, ist eine solche vorübergehende Inhaftierung deshalb keine wirksame Lösung.

Ebenso wenig haben sich Ad-hoc-Militärkommissionen als Garant für bindende Verurteilungen erwiesen. Die Handvoll Fälle, die gegenwärtig vor Militärkommissionen im Straflager Guantánamo verhandelt werden, ziehen sich schon seit Jahren hin, ohne dass dadurch wirklich Gerechtigkeit geübt wird. Das Verfahren gegen die Angeklagten der Terroranschläge vom 11. September 2001 befindet sich seit 2012 im Anhörungsstadium; die eigentliche Hauptverhandlung wird wohl nicht in den nächsten Jahren zu erwarten sein. Von den bisher acht durch Militärkommissionen beschlossenen Verurteilungen wurden drei wieder vollständig und eine weitere teilweise aufgehoben. Jahrelang auf Urteile zu warten, die anschließend gleich wieder revidiert werden, hat nichts mit einer harten Linie zu tun, sondern ist töricht und kontraproduktiv.

Das größte Problem besteht vermutlich jedoch darin, dass Misshandlung und Folter von Gefangenen der Terrorismusbekämpfung erheblich schaden: Beweise, die möglicherweise revisionsfeste und gerechte Urteile hätten stützen können, können nicht verwendet werden. Behörden müssen gegebenenfalls auf eine Strafverfolgung verzichten, Beweise unter Umständen ausgeschlossen und Urteile aufgehoben werden. Beispielsweise konnte der Al-Kaida-Agent Mohammed al-Qahtani, mutmaßlich der „20. Entführer“ bei den Anschlägen vom 11. September 2001, strafrechtlich nicht belangt werden, weil er in Guantánamo gefoltert worden war. Al-Qahtani ist einer der Gefangenen, die die US-Regierung auf unbestimmte Zeit in Gefangenschaft halten will, ohne jemals Anklage zu erheben – denn die Beweise gegen sie wurden durch Folter erlangt. Zudem haben sich mehrere Regierungen geweigert, Terrorverdächtige an die USA auszuliefern, da sie zuvor unter amerikanischer Beteiligung gefoltert worden waren.

Verlorene Informationen, verschwendete Ressourcen

Erfahrene Vernehmungsspezialisten und Geheimdienstler betonen immer wieder, dass ein wirksames Verhör auf bewährten, wissenschaftlich gesicherten Methoden beruht, die weder Folter noch Misshandlung vorsehen.³ Erwiesenermaßen erinnern sich Befragte unter Folter an bestimmte Informationen weniger deutlich. Der Neurowissenschaftler Professor Shane O’Mara fand heraus, dass Folter und Misshandlung direkt auf für das Gedächtnis zuständige Teile des Gehirns wirken und dessen Leistung einschränken. Somit wird eine präzise Erinnerungsleistung verhindert. Es dürfte nicht überraschen, dass Gefolterte im Verhör falsche oder ungenaue Angaben machen, um ein Ende der Folter zu erreichen. Tatsächlich hat der Einsatz von Folter in diversen Fällen dazu geführt, dass Vernehmungsbeamte wichtige Informationen nicht erhalten konnten. Vielmehr gerieten

sie auf eine falsche Fährte, wodurch kostbare Zeit und Ressourcen verschwendet und Menschenleben aufs Spiel gesetzt wurden.

Als die CIA beispielsweise Khalid Sheikh Mohammed (der mutmaßliche Drahtzieher der Anschläge vom 11. September 2001, auch KSM abgekürzt) im März 2003 folterte, gab dieser an, Agenten nach Montana geschickt zu haben, um dort Afroamerikaner für Angriffe in den USA zu rekrutieren. Drei Monate später, im Juni 2003, gab er zu, sich diesen Plan nur ausgedacht zu haben, um der Forderung seiner Folterer nach Informationen nachzukommen und so die Folter zu stoppen. Aus CIA-Mitteilungen geht hervor, dass Analytiker die Echtheit der Informationen bis Mai 2003 nicht einmal infrage stellten und erst im Juni zu der Schlussfolgerung gelangten, die Angaben seien erfunden (vermutlich, nachdem KSM dies bereits zugegeben hatte). Die Folter, aufgrund derer es zu diesen falschen Informationen kam, zog sich über mehrere Vernehmungstage hin. Zudem verstrich durch die Überprüfung der durch den Beschuldigten gemachten Angaben bis zu deren Widerruf wichtige Zeit – eine Ressourcenverwendung, die besser in andere Maßnahmen hätte fließen sollen.

Drohnenangriffe gehen ebenfalls mit einem Verlust an Informationen einher. Geheimdienstler und Sicherheitsexperten aus den verschiedensten politischen Lagern betonen einvernehmlich, die Gefangennahme eines mutmaßlichen Terroristen stelle die beste Möglichkeit zur Gewinnung erforderlicher Informationen dar. Sie werde jedoch nicht genutzt, wenn der Verdächtige bei einem Drohnenangriff ums Leben komme. Micah Zenko vom Council on Foreign Relations schreibt dazu: „Wir werden nie wissen, welche Informationen sie besaßen, ob wir mit ihrer Hilfe die Taktik, Technik und Vorgehensweise von Terrororganisationen besser verstanden hätten oder einen geheimen Plan hätten enthüllen können.“ 2015 erklärte General Joseph Votel, der damalige Kommandeur des U.S. Special

Operations Command: „Wir erhalten viel mehr [Informationen], wenn wir jemanden gefangen nehmen oder Material sicherstellen, als wenn wir jemanden töten.“ Auch Daniel Byman von der Brookings Institution teilt diese Bedenken: „Die Gefangennahme von Terroristen bietet sowohl taktische als auch diplomatische Vorteile. Tote reden nicht, und ein toter Terrorist nimmt seine Geheimnisse mit ins Grab.“

Propaganda und Rekrutierung

Anstatt die Terrorbedrohung zu verringern, haben sich das Straflager in Guantánamo, der Einsatz von Folter und die Drohnenangriffe insgesamt als Segen für die Propaganda- und Rekrutierungsaktivitäten der Terrororganisationen erwiesen.⁴ Seit seiner Eröffnung wird Guantánamo in der Al-Kaida-Propaganda dazu genutzt, die eigene Zielgruppe gegen die USA aufzubringen: Die Vereinigten Staaten seien ein heuchlerisches und gewalttätiges Land, das Krieg gegen den Islam führe. Die politisch sanktionierte Missachtung der Menschenrechte durch die USA liefert Al-Kaida die Bühne dafür, sich selbst als Underdog zu inszenieren, der einem imperialen Goliath gegenübersteht. Gleichzeitig wird eine Begründung für einen „defensiven Dschihad“ ins Feld geführt – nämlich die Pflicht aller Muslime, ihren Glauben und die muslimische Gemeinschaft gegen Angriffe zu verteidigen. Auch die nach dem 11. September 2001 durch die US-Regierung ergriffenen Maßnahmen werden propagandistisch aufbereitet, um den Ruf der USA als Garant der Menschenrechte und religiösen Toleranz zu untergraben. In einem Konflikt, in dem die Stimmungslage der lokalen Bevölkerung geografisch weit entfernter Länder eine derart große Rolle spielt, stellt solche Meinungsmache ein ernstzunehmendes Problem dar. Das US-amerikanische Meinungsforschungsinstitut Gallup hat Menschen im Nahen Osten und Nordafrika zu diesem Thema befragt. Die Ergebnisse zeigen, dass eine Schließung des Lagers in Guantánamo das Ansehen der USA bei diesen Menschen deutlich verbessern würde.

Ebenso haben die an Gefangenen begangenen Misshandlungen und Folterungen zu einem wahren Rekrutierungsboom bei den Terrororganisationen geführt: Das US-Außenministerium wies 2006 in einem Telegramm darauf hin, die mit Abstand stärkste Motivation der zur Kampfausbildung in den Irak ausgereisten Rekruten bestehe darin, für die Misshandlung von Gefangenen in Guantánamo, Abu Ghraib und andernorts Vergeltung zu üben. Die Open Society Foundations stellten in einer jüngeren Studie fest, dass Folter und Misshandlungen auch in Afghanistan zu Missständen und Unzufriedenheit führen – die gleichzeitig den Taliban und anderen aufständischen Gruppen im Land zu steigenden Anhängerzahlen verhelfen.

Gleichermaßen bringen Drohnenangriffe die Öffentlichkeit im Jemen, in Pakistan und in weiteren Ländern gegen die USA auf, tragen zur Radikalisierung der Bevölkerung vor Ort bei und erhöhen die Zustimmung für Gruppen wie Al-Kaida. General Stanley McChrystal merkt dazu an: „An Drohnenangriffen erschreckt mich, wie negativ sie rund um den Globus wahrgenommen werden. Die Wut, die sie provozieren ..., ist weitaus größer, als der Durchschnittsamerikaner es sich vorstellt.“ Aktuell nutzt der Islamische Staat das US-Drohnenprogramm, um seine Rekrutierungsbemühungen effektiver zu gestalten. Robert Grenier, ehemaliger Leiter des Antiterrorzentrums der CIA, formuliert es folgendermaßen: „Wir haben uns inzwischen in eine Situation manövriert, in der wir uns mehr neue Feinde schaffen, als wir bestehende Feinde vom Gefechtsfeld entfernen können.“ Die Beobachtungen investigativer Journalisten und unabhängiger Organisationen stützen diese These. So dokumentiert ein kürzlich veröffentlichter Bericht, wie schädlich sich das durch US-Streitkräfte und ihre Verbündeten verursachte Leid von Zivilisten auf die US-amerikanischen Ziele bei der Terrorismusbekämpfung auswirkt. Dabei wurde festgestellt, dass zivile Opfer zum Wachstum und zur Stärkung aufständischer und terroristischer Gruppen beitragen, die Legitimität

der US-Terrorismusbekämpfung infrage stellen, Beziehungen mit strategischen Partnern belasten und die Zivilbevölkerung gegen die USA aufbringen.

Geringere Kooperationsbereitschaft der Alliierten, fehlende Zusammenarbeit in Konfliktregionen

Ein wirksamer Kampf gegen den Terror bedarf der Kooperationsbereitschaft sowohl der Alliierten als auch der Bevölkerung vor Ort in den Ländern, in denen Terroristen aktiv sind. Die Missachtung der Menschenrechte durch die USA hat die Bereitschaft dieser entscheidenden Verbündeten zur Kooperation und zum Austausch von Informationen jedoch deutlich zurückgehen lassen. Beispielsweise verweigern Partnerländer die Auslieferung von Terrorverdächtigen an die USA, da sie befürchten, sie könnten gefoltert und/oder im Rahmen des juristisch fragwürdigen Militärkommissionensystems in Guantánamo strafrechtlich belangt werden. Weil das System der Militärkommissionen so mangelhaft ist (insbesondere im Vergleich zu den kompetenten und erfahrenen US-Bundesgerichten),⁵ verweigern einige Länder die Überstellung von Verdächtigen, die möglicherweise in Guantánamo vor Gericht gestellt würden, und auch die Weitergabe von Beweisen, die in solchen Verfahren verwendet werden könnten. In den vergangenen Jahren forderten Großbritannien, die Niederlande und der Irak Garantien dafür, dass ausgelieferte Terrorverdächtige nicht vor Militärkommissionen gestellt würden. Mit Deutschland, Schweden und Indien wiederum bestehen zwar Auslieferungsverträge, Verfahren vor außerordentlichen Gerichten (etwa den Militärkommissionen) sind jedoch ausgeschlossen. Im Juli 2017 lieferte Spanien den Terrorverdächtigen Ali Charaf Damache an die USA für ein Verfahren vor einem US-Bundesgericht aus, das trotz der erklärten Präferenz der Trump-Regierung für Militärkommissionen genau dort verhandelt werden soll. Experten mutmaßen, dass die Wahl des Orts für

das Verfahren gegen Damache vermutlich auf den Widerstand Spaniens gegen Guantánamo zurückzuführen ist. Die von einigen Regierungen formulierten Bedenken hinsichtlich des Programms zur gezielten Tötung von Verdächtigen (*targeted killing program*) haben zu ähnlichen Konsequenzen geführt. Die deutsche Regierung stellt aufgrund ihrer Vorbehalte gegen Drohnenangriffe der US-Regierung keine Daten zu radikalisierten Einzelpersonen mehr zur Verfügung.

Auch die Kooperationsbereitschaft der Menschen vor Ort ist von entscheidender Bedeutung für die Legitimität, die Informationsgewinnung in der lokalen Bevölkerung, die Ermittlung und Abwehr von Bedrohungen für die Soldaten und schließlich für die Bekämpfung von Aufständen. Wie die Erfahrungen der USA im Irak und in Afghanistan gezeigt haben, untergräbt die Missachtung der Menschenrechte die Bemühungen um die Unterstützung, das Vertrauen und die Kooperation der einheimischen Bevölkerung und zieht gleichzeitig mehr Feindseligkeit sowie einen geringeren Informationsaustausch nach sich.

Ein gefährlicher Präzedenzfall für andere Länder

Härte gegenüber dem Terrorismus zu zeigen bedeutet auch, die langfristigen Folgen einer Maßnahme zu durchdenken – einschließlich des Präzedenzfalls, der damit für andere Länder geschaffen wird, und einschließlich der Wirkung, die dieser Präzedenzfall langfristig auf die nationale und globale Sicherheit haben kann. Innerhalb der kommenden zehn Jahre werden sich sämtliche Länder bewaffnete Drohnen beschaffen können. Die von den USA und Europa heute verwendeten Maßnahmen, Praktiken und rechtlichen Begründungen werden schon morgen von anderen Staaten auf der ganzen Welt eingesetzt werden. Wie der frühere CIA-Chef John Brennan 2012 als Antiterrorberater des Präsidenten sagte, „schaffen wir gerade

Präzedenzfälle, denen andere Nationen folgen werden, und nicht alle davon werden Nationen sein, die die gleichen Interessen wie wir haben oder für die der Schutz von Menschenleben, insbesondere von unschuldigen Zivilisten, die gleiche, hohe Bedeutung hat wie für uns“. Der ehemalige Rechtsberater der Bush-Regierung, John Bellinger, teilt diese Auffassung und merkte 2016 an: „Wenn die USA die völkerrechtlichen Bestimmungen zur Gewaltanwendung missachten oder umgehen, ermutigen sie damit andere Länder ..., das Gleiche zu tun, und das macht es den USA schwer, sie in diesem Fall dann zu kritisieren.“

Zudem erschweren die Misshandlung Gefangener und die dauerhafte Internierung von Verdächtigen ohne Gerichtsverfahren zunehmend den Schutz der eigenen Landsleute vor vergleichbarer Behandlung durch andere Staaten. Der frühere US-Außenminister Colin Powell erfuhr die Widersprüchlichkeit dieses Ansatzes am eigenen Leib, als er sich im Namen der USA für die Menschenrechte starkmachte: „Als ich überall auf der Welt über Menschenrechte sprach und darüber, dass man Menschen nicht auf unbegrenzte Zeit inhaftieren oder foltern lassen dürfe, um an Informationen zu kommen“, so Powell, „erntete ich stets Widerspruch: ‚Aber sehen Sie doch, was Sie in Guantánamo gemacht haben.‘“

Auch wenn die Angst vor Terrorismus anerkannt und angegangen werden sollte, besteht dennoch die Gefahr, ihr komplett zu erliegen. Wenn Regierungen aus Angst heraus handeln, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sie kurzfristige, kontraproduktive Maßnahmen einführen, welche gegen gesetzliche Verpflichtungen und Werte verstoßen. Diese Maßnahmen spielen dem Feind in die Hände, denn sie behindern die Terrorismusbekämpfung. Präsident Trump hat geschworen, viele der hier besprochenen Maßnahmen fortzusetzen, und hat darüber hinaus

etliche eigene Maßnahmen ergriffen, darunter das De-facto-Einreiseverbot für Menschen aus einer Reihe vorwiegend muslimischer Länder. Angstbasierte Maßnahmen bringen Gesellschaften gegen uns auf, deren Unterstützung für den Sieg gegen den Terror zwingend erforderlich ist. Nur durch ihre Integration können Widerstandsfähigkeit und wirksame – nicht angstgeleitete – Antworten auf Terrorangriffe entstehen. Anstatt weiter Wasser auf die Mühlen der Terroristen zu gießen, sollten betroffene Staaten aus den Erfahrungen der USA lernen – und nicht zuletzt auch die Regierung des US-Präsidenten Donald Trump.

1 Human Rights First: „Just the Facts: U.S. Senate Select Committee on Intelligence Torture Report“. <http://www.humanrightsfirst.org/senate-report-cia-torture> (Stand: 30. August 2017).

2 Human Rights First (2016): „Fact Sheet: Some Key Facts on Military Commissions v. Federal Courts“. <http://www.humanrightsfirst.org/resource/some-key-facts-military-commissions-v-federal-courts> (Stand: 30. August 2017).

3 Human Rights First (2014): „Statement of National Security, Intelligence, and Interrogation Professionals“. <http://www.humanrightsfirst.org/resource/statement-national-security-intelligence-and-interrogation-professionals> (Stand: 30. August 2017).

4 Human Rights First: „Guantanamo Bay: A Terrorist Propaganda Tool“. <http://www.humanrightsfirst.org/guantanamo-bay-terrorist-propaganda-tool> (Stand: 30. August 2017).

5 Human Rights First (2017): „Fact Sheet: Trying Terrorist Suspects in Federal Court“. <http://www.humanrightsfirst.org/resource/trying-terrorist-suspects-federal-court> (Stand: 30. August 2017).



Rita Siemion arbeitet als internationale Rechtsberaterin bei Human Rights First. Sie ist Expertin für die rechtlichen Rahmenbedingungen, die für Antiterroroperationen im In- und Ausland gelten, wie etwa humanitäres Völkerrecht, internationale Menschenrechtsnormen und staatliche Hoheitsrechte. Frau Siemion ist Außerordentliche Professorin am Washington College of Law der American University, Washington, D.C. Vor dieser Tätigkeit arbeitete sie als leitende Beraterin bei der Non-Profit-Organisation „The Constitution Project“ im Bereich Nationale Sicherheit. Zuvor bearbeitete sie mehrere Jahre Zivil- und Menschenrechtsfälle in einer Anwaltskanzlei. Rita Siemion erwarb den Master of Laws (LL.M.) im Fach Nationales Sicherheitsrecht mit Spezialisierung auf Internationale Menschenrechtsnormen am Law Center der Georgetown University, Washington/D.C. Das Studium der Rechtswissenschaften absolvierte sie an der School of Law der George Washington University, Washington, D.C., wo sie auch als Außerordentliche Professorin für juristische Forschung und Fachsprache tätig war.



Adam Jacobson forscht für die Non-Profit-Organisation Human Rights First zu Themen der nationalen Sicherheit. Zuvor war er Assistent des Vizepräsidenten von Human Rights First und koordinierte die Partnerschaft der Organisation mit pensionierten Generälen und Admiralen, die sich für die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze in der US-Antiterrorpolitik einsetzen. Im Auftrag von Human Rights First reiste er nach Tunesien und Guantanamo Bay auf Kuba. Vor dieser Tätigkeit leitete Jacobson die Abteilung „Generations Against Genocide“ am Simon Wiesenthal Center. Zudem koordinierte er die Interessenvertretung des Wiesenthal Centers bei den Vereinten Nationen. Jacobson schloss sein Studium der Politikwissenschaft 2006 mit dem Bachelor of Arts an der University of Mary Washington in Fredericksburg/Virginia ab und hat an der New York University den Grad eines Master of Science im Fach Internationale Beziehungen mit Schwerpunkt Internationale Sicherheit erworben.

Warum ziehen junge Europäer in den Dschihad?¹

Jürgen Manemann

Viele Menschen in Europa haben den Eindruck, dass die dschihadistische Gewalt sie von außen befällt. Häufig wird die Tatsache verdrängt, dass viele junge Dschihadisten und Dschihadistinnen in europäischen Gesellschaften aufgewachsen sind und dort für diese Gewalt anfällig wurden. Wer den Dschihadismus bekämpfen will, der darf deshalb von der Anziehungskraft, die dieser auf junge Menschen in Europa ausübt, nicht schweigen. Fragen wir also: Wie lässt sich die Faszination erklären, die der Dschihad auf junge Menschen hierzulande ausübt?

Vier Deutungsmuster dschihadistischer Gewalt

Idealtypisch lassen sich vier Deutungsmuster dschihadistischer Gewalt unterscheiden.

Diabolisierung

Die Diabolisierung ist zunächst der Versuch, den Schrecken dieser Taten dadurch zu bannen, dass man ihm einen Namen gibt: das Böse. Überdies stärkt sie das Empfinden von Verantwortung für die vom dschihadistischen Völkermord bedrohten Menschen. Aber die Diabolisierung bietet keine Analyse. Wer diabolisiert, bewegt sich im Tautologischen, da von den bösen Taten auf die Bösartigkeit der Menschen geschlossen wird. Darüber hinaus besitzt die Diabolisierung kein selbstkritisches Potenzial. Wer diabolisiert, der externalisiert zumeist. Dadurch gerät jedoch die Erkenntnis aus dem Blickfeld, dass die bestialischsten Dschihadisten aus Europa zu kommen scheinen.

Religionisierung

Neben der Diabolisierung gibt es Versuche, die

Gewalt zu religionisieren: Es gibt keinen Islamismus ohne Islam. Ergo gibt es auch keinen Dschihadismus ohne Islam. Diese Herleitung dient häufig als Nachweis dafür, dass die Gewalt, die sich im Dschihadismus offenbart, religiös motiviert sei. Die monokausale Religionisierung der Gräueltaten verdeckt jedoch die Perspektive, dass dem Dschihadismus auch andere, vielleicht sogar ganz andere Motive zugrunde liegen.

Der Blick auf die Profile europäischer Dschihadisten zeigt, dass der Religion im Dschihadismus keine Hauptrolle zukommt. So hat etwa das französische Präventionszentrum Centre de Prévention contre les Dérives Sectaires liées à l'Islam folgendes Profil typischer Dschihad-Kandidaten erstellt: „Die meisten sind zwischen 18 und 21 Jahre alt (43,3 Prozent), fast zwei Drittel von ihnen (63,3 Prozent) wuchsen in atheistischen Elternhäusern auf. In einer jüngeren Studie sind acht von zehn Gotteskriegern Kinder aus atheistischen Elternhäusern, zwei Drittel [...] stammen aus Mittelschichtsfamilien.“ Viele Dschihadisten sind in Familien aufgewachsen, die nicht fundamentalistisch geprägt sind; 20 Prozent von ihnen sind Konvertiten. Problematisch sind Versuche der Religionisierung dschihadistischer Gewalt jedoch vor allem deshalb, weil sie sich an der Stilisierung der Gewalt zum „Heiligen Krieg“ beteiligen, wie sie von den Dschihadisten betrieben wird, und dadurch deren Gewalt letztlich als Teil eines Krieges der Religionen aufwerten.

Soziologisierung

In zahlreichen Artikeln erscheinen die Dschihadisten als die Verarmten, die materiell und sozial

Schwachen, die Ungebildeten, die Kriminellen. Solche Soziologisierungen dienen oft dazu, diese Gewalt an den Rand zu drängen und sie damit zu verdrängen. Derartige Versuche zielen darauf ab, die Täter aus der Mitte westlicher Gesellschaften auszuschließen.

Polizei und Verfassungsschutz in Deutschland kommen zu dem Schluss, dass es unmöglich ist, für deutsche Dschihadisten ein typisches Profil zu erstellen. Die Mehrheit der Dschihadisten ist männlich, in Deutschland geboren, besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft und ist zwischen 21 und 25 Jahre alt. Die Hälfte von ihnen ist verheiratet, darunter befinden sich auch Väter mit Kindern. Circa 17 Prozent der Dschihadisten sind Konvertiten. Eine Reihe von Dschihadisten hat eine kriminelle Vorgeschichte. Etwa ein Viertel ist sehr gut gebildet. Sie haben Abitur oder Fachhochschulreife, ein Teil von ihnen hat studiert. 21 Prozent waren arbeitslos oder arbeiteten im Niedriglohnssektor. Dass nur jeder vierte Dschihadist aus Deutschland über einen Schulabschluss verfügt, liegt vor allem daran, dass die meisten vorzeitig die Schule verlassen, um in den Dschihad zu ziehen.

Ethisierung

Um den Dualismus zwischen den Guten auf der einen und den Bösen auf der anderen Seite zu überwinden und die Handlungsmotive der Täter besser zu verstehen, könnte es sinnvoll sein, die Gewalt zu ethisieren. Durch die Ethisierung werden die Täter als Handelnde betrachtet, die ihrem Handeln eine Ethik zugrunde legen, in deren Licht dieses als ein gutes Handeln erscheint. Diese Deutung bietet eine Erklärung dafür, warum sich die Täter anscheinend gar keiner Schuld bewusst sind, verhalten sie sich doch aus ihrer Sicht nicht nur richtig, sondern auch gut. Aus ihrer Perspektive betrachtet sind sie die Guten und wir die Bösen. Eine Ethisierung der dschihadistischen Gewalt vermag durchaus zu helfen, die Handlungsmotivationen der Täter besser zu verstehen. Sie läuft jedoch Gefahr, den Rechtfertigungen, die die

Täter für sich heranziehen, zu glauben und sie somit zu bestätigen.

Diabolisierung, Religionisierung, Soziologisierung, Ethisierung – das sind vier Deutungsweisen der dschihadistischen Gewalt. Eine jede von ihnen enthält ein Stück Wahrheit. Für sich genommen ist eine jede allerdings nicht nur unzureichend, sondern irreführend.

Dschihadismus als Terrorismus

Dschihadismus heißt zunächst, Menschen das Fürchten zu lehren, indem man Schrecken verbreitet. Schrecken zu verbreiten, das ist bekanntlich das Ziel eines jeden Terrorismus. Wer den Dschihadismus verstehen will, muss ihn deshalb zunächst als Terrorismus interpretieren.

Terrorismus enthält eine spezifische Rationalität, die sich an seinen Funktionen ablesen lässt. Eine der Hauptfunktionen des Terrors besteht darin, jede Beziehung zwischen den Entscheidungen der Terroristen und den individuellen Schicksalen auszulöschen. Die Terroristen möchten das Vertrauen in das Zusammenleben der Menschen erschüttern. Sie zielen auf den Zusammenbruch der Persönlichkeit von Menschen. Je irrationaler terroristische Handlungen erscheinen, desto rationaler sind sie kalkuliert.² All das hat der dschihadistische Terror mit allen anderen Formen des Terrorismus gemein. Aber das Verstörtsein angesichts der dschihadistischen Anschläge resultiert nicht nur aus der Unkalkulierbarkeit seiner Gewalt, sondern vor allem aus ihrem Überschießen, ihrer Entthemung und Entgrenzung. Der dschihadistische Terror zielt schließlich auf Massenvernichtung.

Die enthemmende Gewalt des dschihadistischen Terrors rückt diesen in die Nähe religiöser Terrorismen, da Massenvernichtung ein Spezifikum religiösen Terrorismus zu sein scheint. Für gewöhnlich legen Terroristen Wert darauf, hervorzuheben, dass ihre Taten sich von bloßer

Gewaltkriminalität abheben. Aus diesem Grund kam bislang auch kein Terrorismus ohne einen interessierten oder einen zu interessierenden Dritten aus. Dieser diene ihm zur politischen Legitimation seiner Gewalt.³

Die Einbeziehung eines Dritten hat lange Zeit dazu geführt, dass Anschläge mit herkömmlichen Mitteln, nicht mit Massenvernichtungsmitteln durchgeführt wurden. Dies scheint jedoch für einen religiös motivierten Terrorismus nicht oder weniger zu gelten, braucht dieser doch nicht unbedingt einen Dritten – wenigstens nicht einen diesseitigen Dritten. Kann der diesseitige Dritte dem Terrorismus seine ideologische Basis wegziehen, indem er öffentlich erklärt, dass die Terroristen seinen Interessen zuwiderhandeln, so fällt diese interventionistische Delegitimierung im Blick auf einen jenseitigen Dritten weg. Und das gilt auch im Blick auf die Form der Anwendung der Gewalt. So gesehen ist es nicht verwunderlich, dass der Terrorismus durch die religiöse Grundierung eine neue, eine enthemmende Dimension erhalten hat. Religiöse Terrorisimen sind deshalb besonders todbringend.

Dschihadismus als aktiver Nihilismus

Betrachtet man den dschihadistischen Terrorismus, so hat man es allerdings mit einem komplexeren Phänomen zu tun, denn hier tritt eine Enthemmung zutage, die als Ausdruck eines religiös-extremistischen Phänomens nicht hinreichend erklärt werden kann. Dschihadismus ist ein Hass, der zum eigentlichen Lebenszweck erklärt wird und dem alles, auch der eigene Überlebenswille, untergeordnet wird. Dieser Hass wird erst nachträglich sakralisiert.

Ein solcher Hass ist Ausdruck eines aktiven Nihilismus. Aktiver Nihilismus ist die Aktivierung der Unfähigkeit, das emphatische Nein zum Nichtsein des Anderen zu sprechen, sogar um den Preis eigenen Nichtseins. Der Wille, den Tod

des Anderen herbeizuführen, wird zum Lebenszweck, da der Täter bereit ist, dafür sein Leben zu opfern. Voraussetzung dieses Willens ist die Neutralisierung der Empathiefähigkeit.

Nihilistische Tendenzen in westlichen Gesellschaften

Wer die Ursachen für den aktiven Nihilismus ergründen will, ist gut beraten, sich mit nihilistischen Tendenzen in westlichen Gesellschaften zu befassen. Wenn heute vom Nihilismus im Blick auf westliche Gesellschaften zu sprechen ist, dann geht es um eine spezifische Lebenserfahrung: um ein Leben in erschreckender Sinnlosigkeit, Hoffnungslosigkeit und Lieblosigkeit. Trotz der Abnahme jugendlicher Gewalt in Deutschland seit 2008 gibt es Formen der Gewalt, die aus einem destruktiven Begehren resultieren. Schriftsteller, Psychologen, Soziologen und auch Polizeipräsidenten sprechen von absoluter, leerer und blinder Gewalt, von Gewalt um ihrer selbst willen. Diese Gewaltformen sind Ausdruck von Sinnlosigkeit bzw. von pervertiertem Sinn. Die neuen Gewalttäter scheinen durch ihre Tat einen Ersatz für das zu erhalten, was in der Gesellschaft zu fehlen scheint: Sinn. Die Zerstörung könnte ihnen somit ein Ultimatum an Sinn bereiten. Dieser Sinn besteht aber nicht mehr im Ja zum Leben, sondern im Ja zum Nichts. Solch aversive, gegen andere gerichtete Verhaltensweisen treten meist individuell auf, lassen sich aber auch kollektiv mobilisieren und politisch aktivieren, wie man es im Dschihadismus sieht. Sie resultieren nicht nur aus ökonomischen Krisen. Sie sind vor allem verursacht durch echte psychische Not.

Dschihadismus ist ein Todeskult, der in der Furcht vor dem Tod gründet. Diese Todesfurcht ist Ausdruck einer abgrundtiefen Lebensfeindlichkeit, die in ein libidinöses Verhältnis zum Tod mündet: „Wir lieben den Tod.“ Diese Lebensfeindlichkeit ist Ergebnis einer Lebensuntauglichkeit.

Durch die Selbstenthemmung scheint der Täter eine Selbstexpansion zu erfahren. Das kleine Ich des Dschihadisten fürchtet den Tod. Indem es den Tod an Anderen exekutiert, fühlt es sich als jemand, der an der Kraft des Todes teilhat. Durch die enthemmte Gewalt scheint der Dschihadist einen „doppelten Sieg“ zu erringen, indem er die eigene Sterblichkeit und die Grenzen seiner sozialen Existenz transzendiert.⁴ Und so avanciert er zum negativen Helden. Zum Helden kann man sich jedoch nicht selbst machen, zum Helden wird man gemacht. Man denkt für gewöhnlich, solche Taten riefen Abscheu und Ekel hervor. Weit gefehlt: Sie üben Faszination aus.

Um der Todesfurcht zu entgehen, benutzt der Dschihadist den Anderen als Todableiter. Der Tod trifft immer den Anderen. Und wenn er den Dschihadisten trifft, dann nur als gemeinsamer Tod, als in den Tod rennende Masse oder als Tod in der Masse. Der in den Tod Rennende braucht sich keine Gedanken zu machen, nehmen ihm doch die Anderen das eigene Sterben ab. Zudem wirkt der Hass wie ein Delirium. Über den von Hass Trunkenen verliert der Tod seine Macht. Die Ideologie verstärkt diese Tendenzen.

Dschihadismus als faschistisches Syndrom⁵

Der Dschihadismus teilt viele Symptome mit den europäischen Faschismen. In der Selbstaufgabe im großen Ganzen findet das Individuum „Erlösung von Schuld und individueller Todesfurcht“. Gerade im Faschismus zeigt sich ein Intimverhältnis zur Gewalt. Gewalt ist hier libidinös besetzt. Das Bekennerschreiben von Al-Kaida zu den Anschlägen in Madrid bringt diese libidinöse Beziehung zur Gewalt auf den Punkt: „Ihr liebt das Leben, wir lieben den Tod.“ Bekanntlich lautete der Schlachtruf der spanischen Faschisten: „Viva la muerte!“ – „Es lebe der Tod!“

Der französische Politik- und Islamwissenschaftler Olivier Roy fordert: „Man muss nur zuhören, wie die Konvertiten, die zu Hunderten nach Syrien aufgebrochen sind, ihre Radikalisierung begründen. Sie alle sagen dasselbe: Ihr Leben sei leer gewesen, immer habe man sich über sie lustig gemacht.“⁶ Damit sind neuralgische Probleme in gegenwärtigen westlichen Gesellschaften benannt: das sich ausbreitende Gefühl der Leere und der Exklusion.

Wer also vom Dschihadismus spricht, der darf vom Nihilismus in westlichen Gesellschaften nicht schweigen.

Identitätsstörungen

Eine Analyse der Ursachen für die Attraktivität des Dschihadismus hierzulande muss die Zunahme von Ungleichheit in der Gesellschaft berücksichtigen, ebenso Broken-Home-Situationen, insbesondere das Fehlen von Vätern, des Weiteren verspätete Rachegefühle, die aus Diskriminierungserfahrungen der Eltern und/oder Großeltern entstanden sind. Aber das wohl Wichtigste ist die Frage nach der psychischen Verfassung der jungen Dschihadisten. Die Profile zeigen, dass die Dschihadisten an einem oder mehreren Punkten in ihrem Leben den Halt verloren haben. Angesprochen vom Dschihadismus werden junge Menschen mit massiven Identitätsstörungen. Dazu zählen u. a.: Gefühlsleere, Prozessmelancholie, Kontrollverlust, Fragmentkörpererfahrung.

Gefühlsleere

Das Gefühl innerer Leere entsteht, wenn Menschen keine Identität ausbilden können, „die im Mitgefühl für den anderen wurzelt“⁷. Eine solche atomisierte Identität ist instabil. Sie ist unfähig zur Nächsten- und Selbstliebe. Diese Unfähigkeit gebiert Selbsthass. Gerade junge Dschihadisten verkörpern solch instabile Identitäten. Ihr Töten resultiert nicht zuletzt aus auf andere projiziertem Selbsthass.

Prozessmelancholie

Nihilismus entsteht dort, wo Möglichkeitssinn austrocknet. In der Gesellschaft verändert sich vieles, und das stetig. Immer mehr junge Menschen haben jedoch den Eindruck, keinen Einfluss auf die Veränderungsprozesse nehmen zu können. Dies ist das Milieu, in dem sich eine „Prozessmelancholie“ (P. Sloterdijk) ausbreitet, das Gefühl, dass alles seinen Gang geht und das eigene Zutun keine Rolle spielt.

Kontrollverlust

Dass der Möglichkeitssinn abhandenzukommen droht, zeigt auch ein Blick auf Ermüdungs- und Lähmungserscheinungen, die sich massenhaft ausbreiten. Diese entstehen weniger aus einem Mangel an Haben, sondern sind eher verursacht durch einen Mangel an Sein, an Anerkanntsein. Anerkennung ist die Quelle eines stabilen Selbst. Diese Quelle versiegt, wenn sich unter Menschen die Angst ausbreitet, die Kontrolle über ihr Leben zu verlieren. Mit steigendem Kontrollverlust wächst das Empfinden, aus der Gesellschaft ausgeschlossen zu sein. Das ist der Grund dafür, dass sich immer mehr Menschen gedemütigt fühlen.

Zerstörte Körperlichkeit⁸

Des Weiteren ist zu bedenken, dass das Gefühl gesellschaftlicher Ortlosigkeit bei jungen Menschen immer auch mit einer körperlichen Ungewissheit zusammengedacht werden muss. Gesellschaftliche und körperliche Fragmentierung sind hier unaufhebbar miteinander verwoben. Menschen, die auf die Zerstörung anderer Körper zielen, haben Probleme mit dem eigenen Körper. Wegen einer Grundstörung sind sie unfähig, ihren Körper als Einheit wahrzunehmen („Fragmentkörper“). Der menschliche Organismus ist auf Ausgleich der verschiedenen Körperfunktionen ausgerichtet. Kommt es hier zu massiven Instabilitäten, gerät die körperliche Balance ins Wanken. Es bauen sich extreme Spannungen im Körper auf, die auf Entladung ausgerichtet sind. Wenn der eigene Körper zum Fragment zu werden droht, dann entstehen vor

allem in der Phase des Erwachsenwerdens psychophysische Turbulenzen. Durch das Töten können sich die damit einhergehenden Spannungen für kurze Zeit entladen.

Gegenkräfte

Nihilismus beginnt, wenn Möglichkeitssinn und Endlichkeitssinn austrocknen. Antidschihadismus muss die Grundlagen schaffen für die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und die Ausbildung von Resilienz. Junge Menschen sind auf die Erfahrung von Selbstwirksamkeit angewiesen, denn diese ist die Basis dafür, dass sich Möglichkeitssinn einstellen kann: „Nur wenn, was ist, sich ändern lässt, ist das, was ist, nicht alles“ (T. W. Adorno).⁹

Dschihadistische Gewalt ist eine Reaktion auf Furcht vor der eigenen Schwäche und Verletzlichkeit. Dschihadismus ist Furcht vor dem Menschsein. Worauf es ankommt, sind Lebensformen, „die jungen Leuten die Botschaft vermitteln, dass alle Menschen verletzlich und sterblich sind und dass dieser Aspekt des menschlichen Lebens nicht hassenswert und abzulehnen ist, sondern [das menschliche Leben auszeichnet und (J. M.)] durch gegenseitige Anerkennung und Hilfe aufgefangen werden kann“¹⁰.

1 Dieser Beitrag ist eine gekürzte Version des Aufsatzes „Wir lieben den Tod – Dschihadismus und Nihilismus“ (Reihe: *Kirche und Gesellschaft*, Nr. 430). Dort finden sich auch alle Fußnoten. Für ausführliche Darlegungen und Belege siehe: Manemann, Jürgen (2015): *Der Dschihad und der Nihilismus des Westens. Warum ziehen junge Europäer in den Krieg?* Bielefeld.

2 Vgl. Reemtsma, Jan Philipp (1991): „Terroratio. Überlegungen zum Zusammenhang von Terror, Rationalität und Vernichtungspolitik“. In: Schneider, Wolfgang (Hg.): *Vernichtungspolitik. Eine Debatte über den Zusammenhang von Sozialpolitik und Genozid im nationalsozialistischen Deutschland*. Hamburg, S. 135–163, S. 158.

3 Vgl. Münkler, Herfried (2002): „Asymmetrische Gewalt. Terrorismus als politisch-militärische Strategie“. In: *Merkur* 1/2002, S. 1–12, S. 11; auch: Palaver, Wolfgang (2002): „Terrorismus: Wesensmerkmale, Entstehung, Religion“. http://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/texte/161.html#F_13 (Stand: 13. Oktober 2017).

4 Vgl. Sofsky, Wolfgang (1996): *Traktat über die Gewalt*. Frankfurt, S. 56–62.

5 Vgl. Hacker, Friedrich (1992): *Das Faschismus-Syndrom. Analyse eines aktuellen Phänomens*. Frankfurt, S. 35, 42ff.

6 Roy, Olivier (2015): „Hauptsache, Held sein“. Interview von Julia Amalia Heyer. In: *Der Spiegel* Nr. 4 vom 17. Januar 2015, S. 90–92, S. 91.

7 Gruen, Arno (2015): *Wider den Terrorismus*. Stuttgart, S. 16.

8 Theweleit spricht von Fragmentkörpererfahrung, siehe dazu: Theweleit, Klaus (2015): *Das Lachen der Täter: Brevik u. a. Psychogramm der Tötungslust*. St. Pölten/Salzburg/Wien, S. 186; des Weiteren: Theweleit, Klaus (2016): „Körperliche Lust nur durch Gewalt“. In: *TAZ*, 30. Juli 2016.

9 Adorno, Theodor W. (1990): *Negative Dialektik*. 6. Aufl., Frankfurt, S. 391.

10 Nussbaum, Martha C. (2012): *Nicht für den Profit! Warum Demokratie Bildung braucht*. Überlingen, S. 50.



Jürgen Manemann ist Direktor des Forschungsinstituts für Philosophie Hannover (fiph). Seine Forschungsschwerpunkte sind politische Philosophie, politische Theologie, Umweltphilosophie und Wirtschaftsanthropologie.

Das einzige Menschenrecht und die Hoffnung auf Europa nach Hannah Arendt

René Torkler

Die Instabilität des Nahen Ostens hat 2015 den größten Flüchtlingsstrom auf europäischem Boden seit dem Zweiten Weltkrieg in Bewegung gesetzt. Damit ist die seit Jahren viel kritisierte Praxis europäischer Grenzsicherung in einem Ausmaß ins Bewusstsein einer breiten europäischen Öffentlichkeit getreten, das schon lange wünschenswert, aber fast ebenso lange wenig wahrscheinlich erschien. Zwar war das Problem im Mittelmeer kenternder Flüchtlingsboote auch zuvor keineswegs ein Geheimnis weniger verschwiegener Eingeweihter gewesen, aber es blieb stets eher ein Aspekt am Rande europäischer Politik und schien folglich auch eher in die Verantwortung derjenigen europäischen Staaten zu fallen, deren geografische Lage am Rande des Unionsgebietes ein Ignorieren des Problems ohnehin unmöglich machte.

Erst das Ausmaß der Flüchtlingsbewegungen des vorvergangenen Jahres zeigte in einer weltweit sichtbaren Art und Weise, dass die Regelungen des Dublin-Abkommens allein zur Lösung der anstehenden Flüchtlingskrise kaum als hinreichend betrachtet werden konnten. Der Ruf nach Konzepten zieht sich nicht nur durch die praktische Politik, auch in der Philosophie sind Diskussionen besonders zu den ethischen Aspekten der Flüchtlingskrise kaum zu überhören.

Dass ich in diesem Zusammenhang an Gedanken Hannah Arendts erinnern möchte, liegt daran, dass sie wie kaum jemand anderes wie so oft in ihrem Werk auch beim Thema Flucht persönliche Erfahrung und theoretische Reflexion eng miteinander verbindet – hatte sie doch als zweimal Geflüchtete selbst nicht weniger als

14 Jahre Staatenlosigkeit erlebt, was sie selbst und ihr Werk an vielen Stellen prägt. Dabei verknüpfte sie in der theoretischen Reflexion der politischen Probleme das Phänomen massenhafter Fluchtbewegungen mit der Menschenrechtsproblematik – mit dem für viele überraschenden Ergebnis einer radikalen Kritik des klassischen Menschenwürdebegriffs. Freilich stellt sich hier auch die Frage, inwiefern diese Überlegungen der späten Vierzigerjahre des 20. Jahrhunderts in der gegenwärtigen Situation noch von Wert für uns sein können.

Die Nacktheit bloßen Menschseins

Arendts Kritik der Menschenrechte in der aktuellen Situation thematisieren zu wollen scheint in gleich mehrerlei Hinsicht anachronistisch zu sein; formulierte sie ihre Kritik doch vor dem Hintergrund einer weltgeschichtlichen Situation, die man mit guten Gründen als überwunden einschätzen darf: Die Menschenrechte sind in ihrer grundsätzlichen Verbindlichkeit heute selbst bei denjenigen, denen wir ihre Missachtung vorwerfen, in einer Weise anerkannt, die sich von der Lage nach dem Zweiten Weltkrieg fundamental unterscheidet. Die Errichtung internationaler Institutionen zu ihrer Überwachung und Durchsetzung hatte Arendt in den späten Vierziger- und frühen Fünfzigerjahren kaum antizipieren können, und auch die Genfer Flüchtlingskonvention stellt sicherlich eine Verbesserung der Situation dar, die Arendt noch zu Recht als Rechtlosigkeit europäischer Flüchtlinge beklagen musste.

Dennoch stellt sich bei der Annahme allen Menschen qua Menschsein zukommender Rechte

ein prinzipielles Problem, das besonders die Situation der Massenflucht sichtbar werden lässt und an das zu erinnern auch in der gegenwärtigen Situation von Gewinn ist.

Arendt konstatierte für die Menschenrechte das Dilemma, sich in einem unklaren Zwischenbereich zwischen moralischen Ansprüchen und Rechten von Gesetzeskraft zu bewegen.

Verstanden als moralische Ansprüche folgen sie klassischerweise einer natur- bzw. vernunftrechtlichen Argumentation, welche den Kern ihrer Geltung in einer Selbstverpflichtung vernünftiger Wesen untereinander sucht: Dank einer naturgegebenen Vernunft sind alle vernünftigen Menschen in der Lage, die Forderungen der Menschenrechte zu begreifen, worauf eine universale Gültigkeit der Menschenrechte (also eine Gültigkeit für alle Menschen) zurückgeführt werden kann.

Eine solche Auffassung erweist sich Arendt zufolge angesichts der sehr konkreten Situation vieler Tausend Geflüchteter als zu abstrakt, um als Lösung des Problems gelten zu können: Zwar benötigen die Menschenrechte in diesem Verständnis nicht mehr als die Bezugnahme auf das bloße Menschsein, um universal – also für alle Menschen – Geltung reklamieren zu können. Innerhalb der Fluchtsituation ergab sich jedoch für die Flüchtlinge das Problem, dass ihnen mit dem Heimatland auch jeder Adressat für rechtliche Ansprüche abhandengekommen war. Das Heimatland konnte ihr Leben nun nicht mehr bedrohen – aber es fand sich auch keine ansprechbare Institution mehr, welche etwaige aus der eigenen Staatsbürgerschaft abgeleitete rechtlichen Ansprüche hätte garantieren können.

Derart jeglicher rechtlichen Handhabe entkleidet, ergab sich aus dem Status als Mensch für die Geflüchteten nicht die Möglichkeit, über das positive Recht des Heimatlandes hinaus ein Mehr an Rechten – eben die Menschenrechte – in

Anspruch zu nehmen. Vielmehr fanden sie sich in einer Situation wieder, in der sie – der Möglichkeiten eines Staatsbürgers, den rechtlichen Instanzenapparat seiner Heimatgesellschaft in Anspruch zu nehmen, gewissermaßen entkleidet – auf ihr bloßes Menschsein zurückgeworfen waren und erkennen mussten, „daß die abstrakte Nacktheit ihres Nichts-als-Menschseins ihre größte Gefahr war“¹. Arendt schließt mit ihrer Kritik an Edmund Burke an: Wo sich der Begriff der Menschenrechte nicht auf national garantierte Rechte berufen kann, bleibt er bloß abstrakt und bricht in sich zusammen: Ein Recht, das man nur aufgrund einer abstrakten Begründung beansprucht, ohne dass es auch von einer staatlichen Institution garantiert wird, bleibt eben bloß ein Anspruch, den man stellt, kein Recht, das man hat, weil es niemanden gibt, dem gegenüber man den rechtlichen Anspruch auch geltend machen könnte.

Wo hingegen die Möglichkeit eines solchen Geltendmachens besteht, da besteht diese offensichtlich nur für die Mitglieder einer Rechtsgemeinschaft auf der Grundlage positiver, staatlich garantierter Rechte und Gesetze.

Es sieht also so aus, als könnte es so etwas wie Menschenrechte gar nicht geben: Entweder sie sind ein hohler moralischer Anspruch, der nicht garantiert wird. Oder sie werden staatlich garantiert – sind damit aber notwendigerweise positives staatliches Recht von Nationalstaaten, mithin weniger Menschen- als vielmehr Bürgerrechte. Ohne Mitgliedschaft in einer staatlichen Gemeinschaft sind vorpolitische Menschenrechte also nicht nur de facto ein recht zahnloser Tiger. Es ergibt sich vielmehr die aporetische Situation, dass sie in dem Moment, in dem sie geltend gemacht werden können, ihren Status als vorpolitische Rechte bereits verloren haben müssen – als reine vorpolitische Rechte wiederum aber nicht geltend gemacht werden können.

Arendts Schlussfolgerung bestand darin, dass es so etwas wie ein Inklusionsrecht geben

müsse, welches dem Menschen die Mitgliedschaft in einer staatlichen Gemeinschaft garantiert – da der Zustand bloßen Menschseins, auf den die Flüchtlinge durch ihre Staatenlosigkeit zurückgeworfen wurden, einem Zustand der Rechtlosigkeit gleichkam. Sie fasste dieses Recht auf Inklusion in einer politischen Gemeinschaft in ihre berühmt gewordene Formel vom „Recht, Rechte zu haben“:

„Daß es so etwas gibt wie ein Recht, Rechte zu haben [...], oder ein Recht, einer politisch organisierten Gemeinschaft anzugehören – das wissen wir erst, seitdem Millionen Menschen auftauchten, die solche Rechte verloren hatten und sie zufolge der globalen politischen Situation nicht wiedergewinnen konnten.“ (158)

Arendt sah zwischen der Flüchtlingsproblematik und dem Menschenrechtsthema also einen konstitutiven Zusammenhang, denn offenbar bedurfte es der Flüchtlingsbewegungen des Zweiten Weltkriegs, um dieses prinzipielle Problem der Menschenrechte sichtbar zu machen.

Unerwünschte Barbaren

Die Situation, mit der sich die von Arendt thematisierten Flüchtlinge konfrontiert sahen, war aber nicht nur deshalb tragisch, weil sie mit ihrer Heimat die Mitgliedschaft in einer politischen Gemeinschaft verloren hatten und damit nicht mehr Teil eines politischen Körpers waren. Wie Arendt ihren Studenten in einem Seminar in Berkeley noch 1955 erläuterte, mussten sie auch damit zurechtkommen, dass sie (etwa von der damaligen niederländischen Regierung) als Staatenlose zu „unerwünschten“ („undesirable“) Personen erklärt wurden.²

Unerwünscht sein beschreibt die Einstellung zu den gegenwärtigen Flüchtlingsbewegungen in vielen europäischen Ländern auch heute noch auf sehr präzise Art und Weise. Die Bereitschaft zur Aufnahme derer, die durch ihre Situation als Flüchtlinge in eine wenn auch heute

nicht mehr rechtlose, so doch auch juristisch alles andere als starke Position geraten sind, ist in den europäischen Ländern und bei deren Regierungspersonal durchaus unterschiedlich stark ausgeprägt. Gegenwärtig scheint die politische Rhetorik vielerorts durchaus geeignet, die von Arendt beklagte Vokabel „undesirable“ noch deutlich zu überbieten: Bei Teilen des politischen Spektrums ist bisweilen sogar die Tendenz zu beobachten, Flüchtlinge recht pauschal unter Terrorismusverdacht zu stellen und auf diese Weise Angst zu schüren. Von da aus ist es oft nicht mehr weit, potenziellen barbarischen Terroristen grundlegende Rechte wie das Asylrecht vorenthalten zu wollen.

Sosehr also internationale Gesetzgebungsverfahren gegenüber der von Arendt beschriebenen Situation Fortschritte erzielt haben mögen, so muss man hier auch festhalten, dass es bis heute keinen politischen Akteur gibt, der einzelne Staaten zwingen könnte, Flüchtlinge in ihrem territorialen Souveränitätsbereich aufzunehmen und sich so als Garant ihrer Menschenrechte und Ansprechpartner dafür verantwortlich zu stellen.³ De facto erleben wir eher eine Situation, in der viele politisch Verantwortliche sich mit Händen und Füßen gegen eine solche Verantwortlichkeit stemmen und z. T. ganz offen für Lösungen votieren, welche den Arendt noch aus eigener Anschauung bekannten Internierungslagern vielfach auf erschreckende Art und Weise zum Verwechseln ähnlich sehen.

Arendt beklagte schon in der Nachkriegszeit die humanitäre Unangemessenheit der auf diese Art und Weise erzeugten Situation, die ihr nicht nur mit Blick auf den menschenrechtlichen Aspekt problematisch erschien. So seien nämlich „die modernen Staaten- und Rechtlosen in der Tat in eine merkwürdige Art von Naturzustand zurückgeworfen worden. Sie sind gewiß keine Barbaren, einige von ihnen gehören sogar den höchst gebildeten Schichten ihrer Länder an – und dennoch erscheinen sie, inmitten einer Welt, die den Zustand der Barbarei

beseitigt hat, als die ersten Boten einer möglichen Regression der Zivilisation.“ (161)

Wie Zivilisationen mit Flüchtlingen umgehen, sagt dabei auch etwas über sie selbst und über ihren Grad an Zivilisiertheit aus. Daher gilt es für die mit Flüchtlingswellen konfrontierten Länder Arendt zufolge also, nicht nur die wirtschaftliche Dimension des Flüchtlingsproblems zu bedenken. Es steht vielmehr auch der eigene Status als Zivilgesellschaft auf dem Spiel – besonders da, wo diese Gesellschaft dazu neigt, die eigene Identität an humanitäre, womöglich sogar „westliche Werte“ zu knüpfen:

„Es besteht aber die Gefahr, daß eine globale, durchgängig untereinander verbundene Zivilisation aus ihrer eigenen Mitte Barbaren fabriziert, indem Millionen Menschen in Lebensumstände versetzt werden, die [...] die Lebensumstände von Barbaren sind.“ (163)

Menschen, die ihre Heimat verloren haben, als unzivilisierte Barbaren zu behandeln, kann mit Arendt also selbst als ein Zeichen mangelnder Zivilisiertheit begriffen werden – was mindestens mahnen sollte, auch in schwierigen Situationen unsere politische Rhetorik zu zügeln.

Hoffnung Europa

Worin aber sollte darüber hinaus die Botschaft eines über 60 Jahre alten Textes in einem so komplexen, sich rasant wandelnden Konfliktfeld wie Menschenrechts- und Flüchtlingspolitik heute noch bestehen können? Zweierlei erscheint hier möglicherweise noch bedenkenswert:

Zum einen darf Arendts Kritik am klassischen Menschenrechtsbegriff wohl nicht so gelesen werden, dass sie den mit diesem verbundenen moralischen Anspruch inhaltlich abgelehnt hätte. Dass die erklärten Menschenrechte ihrem Inhalt nach einen wichtigen Orientierungspunkt auch internationaler Politik bilden können und

müssen, ist gerade mit der fortgeschrittenen Erfahrung der letzten 60 Jahre kaum ernstlich zu bezweifeln. Ebenso offensichtlich ist jedoch auch, dass der Arendt so wichtige Punkt kaum an Brisanz eingebüßt hat: Wo Menschenrechte nicht mehr sind als ein bloßer moralischer Appell, da kleiden sie Menschen in humanitären Grenzsituationen wie massenhaften Flüchtlingsbewegungen in juristischer Hinsicht tatsächlich kaum besser als des Kaisers neue Kleider – und ihre Wirkung läuft eher darauf hinaus, im politischen Diskurs zu strahlen, als die juristische Situation von Flüchtlingen zu konsolidieren. Ein solches Verständnis der Menschenrechte wäre tatsächlich im Wortsinne utopisch – nämlich ort- und weltlos: Es gibt kein konkretes Staatsterritorium, von dessen Staatlichkeit die Garantie der Menschenrechte ausgehen könnte.

Für die konkrete Situation von Menschen, die in massenhafte Flüchtlingsströme geraten sind, gilt wohl zum anderen, dass eine konkrete politische Gemeinschaft die Verantwortung übernehmen muss, ihre deklarierten Menschenrechte zu garantieren, wenn es nicht bei einem bloßen Bekenntnis bleiben soll.

Hier ist es durchaus interessant, wie Arendt sich einen solchen Garanten vorstellte: „Es scheint mir keine Utopie, auf die Möglichkeit eines Nationenverbandes mit europäischem Parlament zu hoffen. [...] Also europäische Politik bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung aller Nationalitäten.“⁴ So schrieb Arendt schon 1940 (!) an ihren Freund Erich Cohn-Bendit. Der Brief offenbart Arendts politische Vorstellungen weit konkreter als viele ihrer theoretischen Schriften. Dabei wird vor allem eine Problematik herausgestellt, die uns auch aus dem heutigen Umgang mit der Flüchtlingsproblematik vertraut ist: Auch die heutige politische Debatte ist zusehends wieder geprägt von einer Konkurrenz zwischen europäischer Perspektive und dem Ruf nach nationalen Lösungen. Man mag sich hier fragen, ob Arendt überraschend

aktuell erscheint oder ob andersherum wir mit unseren Argumentationen wieder in Arendts Zeiten angelangt sind. In jedem Falle ist schon für Arendts Analyse der 50er-Jahre der Gedanke charakteristisch, dass sich die Problematik der Flüchtlinge nicht im Rahmen eines Denkens lösen lässt, das in Kategorien nationaler Souveränität wie Repatriierung oder Ausweisung verbleibt.⁵ Dieser Aspekt ist in Arendts Inklusionsrecht stets mitgedacht: „Als Recht des Menschen auf Staatsbürgerschaft transzendiert es aber die Rechte des Staatsbürgers und ist somit das einzige Recht, das von einer Gemeinschaft der Nationen, und nur von ihr, garantiert werden kann.“ (167)

In einer Situation, in welcher der hohe supranationale Organisationsgrad der Europäischen Union vielen zur Selbstverständlichkeit geworden ist und manchen gar als Last erscheint, wirkt das von einer mitten im Zweiten Weltkrieg nach Amerika emigrierten Jüdin geäußerte Vertrauen auf europäische Lösungen überraschend – ist hier im Rahmen der europäischen Einigung doch heute viel mehr erreicht, als Arendt hatte hoffen können. So gesehen erweist sich Arendts Mahnung, dass das Recht auf Rechte von einer konkreten Staatengemeinschaft garantiert werden muss, mit Blick auf den Stand europäischer Integration möglicherweise als Lackmustest, an dem sich das Erreichte wird messen lassen müssen.

1 Arendt, Hannah (1981): „Es gibt nur ein einziges Menschenrecht“. In: Höffe, Otfried, u. a. (Hrsg.): *Praktische Philosophie/Ethik 2. Reader zum Funk-Kolleg*. Frankfurt a. M., S. 152–167, S. 160. Sofern nicht anders angegeben, entstammen die direkten Zitate diesem Text Arendts und werden nur mit einer Seitenzahl belegt.

2 Arendt, Hannah (1955): *Statelessness*. Unveröffentlichtes Veranstaltungsskript, Berkeley. Abrufbar unter: „The Hannah Arendt Papers at the Library of Congress“, Washington, D. C., <https://tinyurl.com/yb6czfgy> (Stand: 13. Oktober 2017).

3 Vgl. Gosepath, Stefan (2007): „Hannah Arendts Kritik der Menschenrechte und ihr ‚Recht, Rechte zu haben‘“. In: *DZPhil*, Sonderband 16. Berlin, S. 279–288, S. 282 f.

4 Arendt, Hannah (2000): „Zur Minderheitenfrage. Brief an Erich Cohn-Bendit, Paris, Januar 1940“. In: Arendt, Hannah: *Vor Antisemitismus ist man nur noch auf dem Monde sicher. Beiträge für die deutsch-jüdische Migrantenzeitung „Aufbau“ 1941–45*. Hrsg. von Marie Luise Knott. München, S. 225–234, S. 231 f. (umgestellt).

5 Vgl. Heuer, Wolfgang (2000): „Europa und seine Flüchtlinge. Hannah Arendt über die notwendige Politisierung von Minderheiten“. In: *DZPhil*, Sonderband 16, Berlin, S. 331–341, S. 333 f.



René Torkler, Dr. phil., Jahrgang 1977, ist Juniorprofessor für Didaktik der Ethik an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Er studierte Philosophie, Geschichte, Niederländische Philologie, Deutsch als Fremdsprache und Erziehungswissenschaften und arbeitete nach seinem Staatsexamen zunächst in der Erwachsenenbildung. Nach einem Referendariat in Dortmund war er von 2009 bis 2015 Studienrat an einem Düsseldorfer Gymnasium. Neben dem Schuldienst promovierte er an der Universität Vechta und war Referent in der Lehrerfortbildung sowie Lehrbeauftragter an den Universitäten Dortmund und Mainz. Seine Arbeitsgebiete sind besonders die Didaktik der Philosophie und Ethik, Bildungsphilosophie sowie die Praktische Philosophie und hier besonders das Werk von Hannah Arendt.

Terrorismus – eine globale Herausforderung

Die transnationalen Gefahren ideologischer Gewalt

Martin Lammert



Martin Lammert ist Oberstleutnant i. G. und Angehöriger der Abteilung Politik des Bundesministeriums der Verteidigung. Nach einer Auslandsverwendung bei der NATO in Brüssel war er Pressesprecher der Bundesakademie für Sicherheitspolitik und trug in der Projektgruppe Weißbuch 2016 zum Entstehen dieses sicherheitspolitischen Grundlagendokuments bei. Aktuell beschäftigt er sich mit sicherheitspolitischer Kommunikation und hält zahlreiche sicherheitspolitische Vorträge.

Es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht über Terrorismus oder terroristische Anschläge in aller Welt berichtet wird. Die zahlreichen Berichte über und Bilder von Toten und Schwerverletzten schockieren und verunsichern uns. Verstärkt wird dieser Umstand durch die Tatsache, dass auch Deutschland in den vergangenen Monaten von terroristischen Anschlägen heimgesucht wurde. München, Würzburg, Ansbach, kurz vor Weihnachten 2016 Berlin und zuletzt die Messerattacke von Hamburg haben im öffentlichen Bewusstsein Spuren hinterlassen. Indes, eine Hysterie der deutschen Öffentlichkeit blieb aus.

Dabei ist politischer Terrorismus generell und in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland kein neues Phänomen. Es war der politische Terror der Roten-Armee-Fraktion (RAF) in den siebziger und achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, der politische Klasse und Öffentlichkeit in Atem hielt. Allerdings, so schien es, war es „unser“ Terrorismus, ein sozusagen „nationaler

Terrorismus“, und er schien beherrschbar. Gegner und Absichten waren überwiegend klar. Auch war man sich ziemlich sicher, dass dieses Phänomen irgendwann wieder verschwindet. Die RAF löste sich nach weit über einem Vierteljahrhundert andauernden Kampfes gegen die Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland im Frühjahr 1998 auf. Es handelte sich hierbei jedoch, wie dargestellt, um nationalen Terrorismus, im Wesentlichen beschränkt auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Ähnliche terroristische Phänomene konnten beispielsweise auch in Spanien, Italien, Frankreich oder Irland beobachtet werden.

Im Vergleich zu diesen terroristischen Bedrohungen der Vergangenheit ist nicht zu übersehen, dass der transnationale Terrorismus in den vergangenen zwei Dekaden an erheblicher Dynamik gewonnen hat. Für unseren Staat, aber auch für unsere Verbündeten und Partner in Europa und in der Welt stellt der transnationale Terrorismus eine erhebliche sicherheitspolitische Herausforderung dar. Längst nicht mehr auf einzelne Staaten oder Regionen beschränkt, hat er sich in den vergangenen zehn Jahren global entwickelt und greift auch bis zu uns in das Zentrum Europas aus. Dabei machen sich Terrororganisationen, die selbstverständlich global vernetzt sind, Staatszerfallsprozesse zunutze. Im Chaos dieser Abwicklung von Staatlichkeit finden sie den idealen Rückzugs- und Entfaltungsraum, nicht selten auch ein Machtvakuum, das sie füllen und durch das sie ihrerseits eine Terrorherrschaft errichten und etablieren können. So lassen sich Beispiele

in einigen Staaten des sogenannten Krisenbogens, geradezu lehrbuchmäßig beispielsweise in Somalia, finden. Über die Nutzung von digitaler Technik, Internet, Mobiltelefonen und den weltumspannenden sozialen Medien ist es Terrororganisationen leichter möglich, Anhänger zu gewinnen, die Gefolgschaft zu festigen, ihre Propaganda einer maximalen Anzahl an Rezipienten zugänglich zu machen und darüber hinaus auch noch Anschläge zu planen und auszuführen. Verwoben mit der ebenfalls global agierenden Organisierten Kriminalität verfügen Terrororganisationen über nahezu unerschöpfliche finanzielle Möglichkeiten – eine wesentliche Voraussetzung, um global agieren zu können. Ihre finanziellen Transaktionen sind schwer nachweisbar, geschweige denn nachzuerfolgen, und dies stellt die internationale Gemeinschaft vor massive Herausforderungen.

Neben der in den frühen 1990er-Jahren gebildeten Al-Kaida und ihren Ablegern ist der sogenannte Islamische Staat (IS) in das nach dem Rückzug der USA und Großbritanniens entstandene Sicherheits- und Machtvakuum im Irak eingedrungen – mit bekanntermaßen fatalen Folgen, auch bezogen auf den Krieg in Syrien. Die Absicht des IS ist klar: Er möchte eine überregionale Präsenz, ein Kalifat, nicht nur im Nahen und Mittleren Osten, sondern auch in Nordafrika etablieren. Eine menschenverachtende Ideologie, gepaart mit rückwärtsgewandter Intoleranz und archaischer Gewalt, macht diese Terrororganisation zu einer enormen Herausforderung und kennzeichnet insbesondere die Gefahr, die inzwischen auch bei uns in Europa und sogar in der Bundesrepublik Deutschland angekommen ist, wie eingangs bereits angemerkt wurde.

Der IS generiert seine Einnahmen hauptsächlich durch „Abgaben“ und Erpressung der Bevölkerung sowie durch Gelder aus Banktresoren in den durch ihn besetzten Gebieten. Des Weiteren verdient der IS durch Ausbeutung natürlicher Ressourcen (vor allem Öl), was jedoch seit gezielten Koalitionsangriffen auf die Ölinfrastruktur

und erheblichen territorialen Verlusten nur noch in vermindertem Ausmaß möglich ist. Daneben, allerdings deutlich geringer in der Höhe, werden Einnahmen aus dem Verkauf von Kulturgütern, aus Lösegelderpressungen und über ausländische Spender – auch in Form von durch ausländische Kämpfer mitgeführten Geldern – erwirtschaftet.

Die Abwicklung von Beschaffung, Transfer und Verteilung der Finanzen findet zu einem erheblichen Teil außerhalb des legalen Banken- und Finanztransfersektors statt (z.B. Hawala-System, Bargeldkurriere) und ist somit für Sicherheitsbehörden nur schwer nachvollziehbar.

Doch wie beherrscht man dieses Phänomen, den transnationalen Terrorismus, der keine Sprachbarriere, keine Ländergrenzen, keine Entfernungen kennt? Diesen Terrorismus, der so perfide, so menschenverachtend daherkommt?

Der frühere amerikanische Präsident George W. Bush wählte nach dem 11. September 2001 den militärischen Superlativ und rief den *global war on terror* aus. In der damaligen Situation folgerichtig, warnten viele davor, dass die westliche Welt einen langen Atem bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus haben müsse. Diese Warnung hat sich inzwischen als richtig erwiesen.

Im aktuellen Weißbuch 2016 hat die Bundesregierung ausbuchstabiert, welchen Ansatz sie für die effektive Bekämpfung des transnationalen Terrorismus als sinnvoll erachtet. Zunächst bedarf es, wie in anderen Politikfeldern auch, der internationalen, europäischen und transatlantischen Zusammenarbeit. Der Einsatz politischer, juristischer, nachrichtendienstlicher, polizeilicher und militärischer Mittel ist hierbei geboten. Darüber hinaus sind neben der Gefahrenabwehr umfassende Maßnahmen notwendig, um bei der Auseinandersetzung mit den ideologischen, fanatisch-religiösen,

gesellschaftlichen und sozioökonomischen Ursachen von Radikalisierung und Terrorismus erfolgreich zu sein.¹

Im Bereich der Terrorismusbekämpfung muss der Unterschiedlichkeit der terroristischen Gewaltakteure unbedingt Rechnung getragen werden. Dies bedingt jeweils akteursbezogene Gegenstrategien. Dennoch gibt es akteursunabhängige Grundsätze der Terrorismusbekämpfung. Konkret zu nennen wäre etwa die Austrocknung von Finanzquellen der Terrororganisationen, was zu deren nachhaltiger Bekämpfung unerlässlich ist. Dazu wiederum ist eine aktive Rolle der Partner in der Region von zentraler Bedeutung.

Mit Resolution 2253 (2015) beschloss der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VNSR) die Stärkung des IS-Al-Kaida-Sanktionsregimes und legte damit klaren Fokus auf die Bekämpfung des IS sowie die Eindämmung der Terrorismusfinanzierung. International setzt die Financial Action Task Force die maßgeblichen Standards zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung, auch in der Umsetzung der VNSR-Resolutionen. Die Bundesregierung hat zur Umsetzung der VNSR-Resolutionen und der Empfehlungen der Financial Action Task Force das Strafgesetzbuch um den Paragraphen 89c ergänzt, der alle Formen der Terrorismusfinanzierung unter Strafe stellt.

Daneben erfolgt die Erörterung von Bekämpfungsansätzen, Strategien und bereits implementierten Verfahrensweisen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung auf unterschiedlichsten Ebenen, beispielsweise im Auftrag der G7-Außenminister in der Roma-Lyon-Gruppe und des Global Counterterrorism Forum sowie im Rahmen der Anti-IS-Koalition in der Counter ISIL Finance Group unter Kovorsitz der USA und Italiens. Deutschland nimmt auch hier eine aktive Rolle ein.

Die Europäische Union hat in ihren Antiterrorstrategien (Ratsschlussfolgerungen Oktober 2014 und Februar 2015) sowie der Regionalstrategie gegen den IS (März 2015) festgelegt, externe Antiterrormaßnahmen (auch gegen Terrorismusfinanzierung) zu verstärken. Bei Antiterrordialogen der EU, u. a. mit Staaten der MENA²-Region, wird die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung regelmäßig thematisiert. Die Europäische Kommission legte jüngst einen Aktionsplan zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vor, mit Vorschlägen u. a. zu Regulierung virtueller Währungen, gemeinsamen Standards zum Umgang mit nicht kooperierenden Drittstaaten, Vorhaltung nationaler Bankkontenregister, Maßnahmen gegen illegalen Handel mit Kulturgütern und Prüfung des Mehrwerts eines EU-internen Terrorist Financing Tracking Program. Derzeit sind diese Vorschläge gemeinsam mit dem Militärstab der Europäischen Union in Abstimmung und Konkretisierung.

Die EU setzt die VNSR-Sanktionslistungen der IS-Al-Kaida- und Taliban-Sanktionsregime in europäisches Recht um. Dies gilt dann in Deutschland unmittelbar. Die IS-Al-Kaida-Sanktionen wurden im vergangenen September durch ein EU-autonomes IS-Al-Kaida-Sanktionsregime ergänzt, das derzeit jedoch noch keinen Anhang hat (Leerbeschluss). Die EU verfügt zudem ergänzend über ein eigenes Terrorismus-Sanktionsregime auf Grundlage des Gemeinsamen Standpunkts 931/2001 (CP931), in dem 13 Personen und 21 Organisationen gelistet sind. Verhängt werden Vermögenseinfrierungen.

Was leitet sich für die Bundesrepublik Deutschland aus all dem ab, wie gedenken wir dieser Herausforderung zu begegnen?

In Deutschland und bei den Partnern in der Europäischen Union wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, in dem neben polizeilichen und Strafverfolgungsmaßnahmen Präventionsaspekte einen großen Raum einnehmen.

In unmittelbarer Folge der Veröffentlichung des Weißbuchs 2016 ist zum Beispiel schon Ende Juli 2016 das Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus in Kraft getreten. Es schafft die Voraussetzungen für einen verbesserten Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden – national und insbesondere auch international.

Nach den terroristischen Anschlägen in Deutschland stellte die Bundeskanzlerin einen Neun-Punkte-Plan zur Terrorabwehr vor. Dieser beinhaltet ein Frühwarnsystem bei Hinweisen auf Radikalisierung, mehr Personal, Schaffung einer zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich, Einbeziehung der Bundeswehr in Übungen terroristischer Großlagen, Forschung und Prävention, Vernetzung bestehender Dateien auf EU-Ebene, Verabschiedung des neuen europäischen Waffenrechts, engere Kooperation der Nachrichtendienste und verstärkte Anstrengungen zur Rückführung.

Bundesinnenminister Thomas de Maizière stellte im August 2016 ein Sicherheitspaket vor, um die Gefahr terroristischer Anschläge in Deutschland einzudämmen: mehr Personal für Sicherheitsbehörden, Verschärfungen des Aufenthaltsrechts, Strafbewehrung von Terrorwerbung, Schnellverfahren für straffällige Ausreisepflichtige, Verschärfung des Ausländerrechts. Für die Verfolgung von Kriminellen im Darknet werden verdeckte Ermittler gezielt illegalen Waffenhandel oder Kommunikation zwischen Terroristen aufklären. Die Große Koalition beschloss dieses Paket im Bundestag gegen die Stimmen der Opposition.

In Deutschland werden außerdem umfangreiche Programme zur Deradikalisierung realisiert, die auch den internationalen Partnern als Best Practices erläutert werden. Dazu zählen die Beratungsstelle Radikalisierung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Clearingstelle Präventionskooperation zur

Förderung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Muslimen und die Arbeitsgruppe Deradikalisierung im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum für Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Ländern. Seit Juni 2015 gelten in Deutschland zudem eigene Straftatbestände für Reisen in terroristischer Absicht sowie Terrorismusfinanzierung, zudem wird Ausreise von Gefährdern durch Einführung eines Ersatz-Personalausweises erschwert.

Das Bundeskabinett hat zudem am 13. Juli 2016, zeitgleich mit dem Weißbuch 2016, eine „Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“ verabschiedet, mit der auch die Forderung des damaligen Generalsekretärs der Vereinten Nationen in seinem Mitte Januar 2016 vorgestellten und von der Bundesregierung begrüßten „Aktionsplan zur Verhinderung des gewalttätigen Extremismus“ umgesetzt wurde.

Der Generalbundesanwalt führt aktuell knapp 120 Verfahren mit über 180 Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Syrien wegen Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Dabei handelt es sich meist um Fälle mit Verbindungen zum IS. Inzwischen sind erste Gerichtsverfahren abgeschlossen.

„Es geht nach den Massakern von New York, Boston, Paris, Madrid, Brüssel, London, Istanbul, Nizza, Würzburg und Ansbach – die Reihe wird beinahe wöchentlich länger –, nach den hitzigen Revierkämpfen verfeindeter Islamisten in Syrien, Irak, Afghanistan, Libyen und rund um Israel nicht mehr um Einzeltäter. Wer ‚Terroranschlag‘ sagt, will verharmlosen. Die Situation ist fataler und größer, als die Betroffenenadressen der westlichen Regierungschefs vermuten lassen. Wir sind nicht Opfer einer chaotischen Abfolge von Terroranschlägen, wir sind Beteiligte eines globalen Krieges.“³

Vielleicht überzeichnet der Journalist Gabor Steingart in der gerade angeführten These. Vieles spricht allerdings dafür, dass das Phänomen Terrorismus bleiben und nicht mehr weggehen wird – vor allem im internationalen Kontext. Gegen Ideologie und Dogmatik helfen zuerst Aufklärung und Bildung. Beides ist, ebenso wie Sicherheit, nicht zum Nulltarif zu haben. Gleichzeitig müssen wir uns auch eingestehen, dass viele Maßnahmen in fragilen oder gescheiterten Staaten aus unterschiedlichsten Gründen nicht wirklich greifen. Daher gibt es in viel Unsicherheit eine Sicherheit: Der internationale, der transnationale Terrorismus ist und bleibt eine globale Herausforderung.

1 Bundesministerium der Verteidigung (2016): *Weißbuch 2016 – Zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr*. Berlin, S. 34.

2 Middle East and North Africa (Naher Osten und Nordafrika).

3 Steingart, Gabor (2016): *Weltbeben – Leben im Zeitalter der Überforderung*. München, S. 75.

„Freiheit und Sicherheit stehen nicht im Widerspruch“

Interview mit Konteradmiral Carsten Stawitzki



Carsten Stawitzki ist Konteradmiral und seit 2016 Kommandeur der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg. Nach zahlreichen Verwendungen auf seegehenden Einheiten diente er unter anderem als Kommandeur der Marineschule Mürwik und als Adjutant beim Bundesminister der Verteidigung. Auslandseinsätze absolvierte er im Rahmen der International Security Assistance Force (ISAF, Afghanistan) und der Operation Active Endeavour (OAE, Mittelmeerraum). In seiner jetzigen Funktion ist er verantwortlich für Aus- und Fortbildung des militärischen Spitzenpersonals der Bundeswehr.

Ethik und Militär: Sehr geehrter Herr Admiral Stawitzki, nach Ihrer Übernahme der Dienstgeschäfte als Kommandeur der Führungsakademie haben Sie begonnen, die Ausbildung neu zu strukturieren. Dabei legen Sie von Beginn an Wert darauf, diese zu verschlanken. Nehmen friedens- und militäretische Fragen in der Ausbildung nun weniger Raum ein?

Admiral Stawitzki: Ganz und gar nicht. Eine rein militärisch handwerkliche Profession ohne ethisches Fundament ist für die Bundeswehr mit ihrem Konzept der Inneren Führung und für mich als Christ nicht vorstellbar. Dieses Fundament braucht deshalb auch in der Ausbildung angemessenen Raum – bei allen Entscheidungen, die wir als militärische Führungskräfte treffen. Wer Ethik sagt, will führen. Und wer führen will, muss Ziele setzen, den Zweck erklären können und bezieht damit so oder so auch moralisch Position. Es gibt zahlreiche ungelöste Fragen in der aktuellen Entwicklung des Konfliktvölkerrechts, die juristische und politische,

aber auch ethische und militärische Aspekte berühren. Entscheider und Führungspersonal verschiedener Bereiche müssen hier noch viel intensiver als bisher miteinander ins Gespräch kommen.

Wie vermitteln Sie solche Themen, in welchem Rahmen werden sie diskutiert?

Sie wurden bisher bei uns sowohl in der Lehre als auch in Seminaren und Kolloquien sowie im lebenskundlichen Unterricht oder auf Tagungen der Militärseelsorge vermittelt. Das gilt auch für die militärischen Übungen, gerade dort brauchen ethische Debatten einen festen Platz. Künftig will ich dies aber auch in der Forschung und Entwicklung in möglichst breiter Kooperation, insbesondere auch mit der Helmut-Schmidt-Universität (*Universität der Bundeswehr, d. Red.*) im Rahmen unseres Think-Tank-Ansatzes, aufgreifen. Wir brauchen mehr denn je den kritischen Diskurs.

Ein wesentlicher Aspekt von ethischer Bildung ist die Bildung von Persönlichkeit, gerade auch im Hinblick auf die Führungskompetenz. Hierzu wollen Sie Kernkompetenzen vermitteln anstatt Handlungsanleitungen nach Checklisten. Die Lehrgangsteilnehmer kommen jedoch frühestens im 15. Dienstjahr an die Führungsakademie. Inwieweit kann die Persönlichkeit zu diesem Zeitpunkt noch beeinflusst werden?

Wir reden hier nicht über moralische Früherziehung oder eine Art militärischen Kommunions- oder Konfirmandenunterricht. Wir reden auch nicht nur über die persönliche

Gewissensbildung, die jeden Menschen selbstverständlich sein ganzes Leben lang begleitet. Wir reden über Formen und Inhalte der ethischen Verantwortung im gesamten Spektrum militärischer Professionalität. Gerade in Deutschland, dessen militärische Vergangenheit von mehr Brüchen als Kontinuität bestimmt wird, arbeiten wir noch immer daran, dem militärischen Ratschlag in der gesellschaftlichen und politischen Öffentlichkeit einen angemessenen Platz zu geben. Die Führungsakademie hat hier einen wichtigen Beitrag zu leisten, indem sie das fachliche Selbstbewusstsein der Offiziere sowie ihre Sprachfähigkeit auch in moralischen und ethischen Fragen stärkt.

Das Selbstverständnis der Soldaten wird seit knapp 20 Jahren durch Einsatz- und Kampferfahrungen beeinflusst. Es ist gelegentlich die Forderung zu hören, dass die Bundeswehr in der Ausbildung das Kämpfen mehr hervorheben oder diese sogar darauf verengen sollte. Was sagen Sie Lehrgangsteilnehmern, die mit solchen Denkmustern an Ihre Akademie kommen?

Die Männer und Frauen, die an die Akademie kommen, müssen hier nicht mehr das soldatische Handwerk lernen. Die Akademie ist kein Truppenübungsplatz. Hier geht es vielmehr um den militärischen Führungsprozess, der allerdings im Ergebnis immer auf die Fähigkeit zur Behauptung des rechtsstaatlich geordneten Gewaltmonopols im scharfen Gefecht hinausläuft. Der wesentliche Inhalt des Soldatentums im Konfliktvölkerrecht ist die Befugnis zum militärischen Kampf. Niemand außer den regulären Soldaten eines Mitgliedstaates der Vereinten Nationen darf an Kampfhandlungen teilnehmen. Darin hat der Soldatenberuf eine Sonderstellung wie andere Berufe in ihren Bereichen auch. Wenn wir also den militärischen Kampf ins Zentrum der Offizierausbildung stellen, kommen wir gar nicht umhin, den moralischen Kontext zu benennen. Denn der Kampf ist ja kein Zweck an sich, sondern dient dem

Erreichen von militärischen Zielen im Kontext des vernetzten Ansatzes einer Friedenslogik!

Vor dem Hintergrund der Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus wird immer wieder ein Einsatz der Bundeswehr im Innern diskutiert. Im März diesen Jahres fand mit GETEX sogar erstmals eine gemeinsame Stabsübung von Polizei und Bundeswehr statt. Welche Rolle spielt die Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr, Polizei und anderen zivilen Institutionen zur Terrorabwehr in der Ausbildung an der Führungsakademie?

Hybride Szenare, also die perfide Idee der systematisch angelegten Destabilisierung eines Gemeinwesens wie des unsrigen durch Cyberattacken, gezielte mediale Fehlinformation, Instrumentalisierung von Bevölkerungsgruppen etc., also ganz bewusst unterhalb der Schwelle des völkerrechtlichen Zustandes Krieg, sowie die Gefahren durch terroristische Angriffe müssen auch in der Ausbildung an unserer Akademie eine Rolle spielen, wenn wir unserer Verantwortung gerecht werden wollen. Grundsätzlich darf es dabei keine voreiligen Gedankenverbote geben – gerade an einer Akademie, die im Wappen den Wahlspruch „Der Geist bewegt die Materie“ führt. In diesem Jahr haben wir zum Beispiel mit unserem gerade verabschiedeten älteren Generalstabs- und Admiralstabsdienstlehrgang im Rahmen einer strategischen Analyse Deutschlands Rolle in der Landes- und Bündnisverteidigung beleuchtet und versucht, neu zu denken.

Terrorbekämpfung bewegt sich stets im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit. Wie lernen Ihre Lehrgangsteilnehmer mit diesem Spannungsfeld umzugehen – sowohl persönlich als auch als Offizier?

Wer als Lehrgangsteilnehmer an unsere Akademie kommt, ist heute mehr denn je eine meist im Einsatz erfahrene Führungskraft. Wir haben hier junge Soldatinnen und Soldaten,

die beispielsweise in Afghanistan und Mali Gefechtssituationen bestehen mussten. Der Umgang mit solchen Spannungsfeldern ist für diese Frauen und Männer also durchaus vertraut. Wir versuchen, durch unsere Arbeit hier an der Akademie einen Rahmen für ihre weitere Persönlichkeitsentwicklung zu schaffen.

Wie gehen Sie selbst mit diesem Zwiespalt um?

Für mich persönlich stehen Freiheit und Sicherheit nicht im Widerspruch – das eine wird es ohne das andere auf dieser Welt und in diesem Leben für uns nicht geben. Da bin ich Realpazifist.

Herr Admiral, herzlichen Dank für das offene Gespräch!

Die Fragen stellte Jan Peter Gülden.

Impressum



Das E-Journal „Ethik und Militär“ mit der ISSN-Nummer 2199-4129 ist ein unentgeltliches, nicht kommerzielles, journalistisch-redaktionell gestaltetes, digitales Angebot des

Zentrums für ethische Bildung in den Streitkräften – zebis
Herrengraben 4
20459 Hamburg

Direktorin des zebis: Dr. Veronika Bock

Redaktion

Jan Peter Gülden
Rüdiger Frank

Verantwortlich gemäß § 55 Abs.2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV):

Dr. Veronika Bock
Herrengraben 4
20459 Hamburg

Kontakt:

Telefon: +49(0)40 - 67 08 59 - 51
Telefax: +49(0)40 - 67 08 59 - 3
E-Mail: info@ethikundmilitaer.de

Diensteanbieter als Rechtsträger des Zentrums für ethische Bildung in den Streitkräften - zebis

Katholische Soldatenseelsorge (KS)

Rechtsform

Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufsicht

Katholischer Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr
Am Weidendamm 2
10117 Berlin

Vertretungsberechtigter Vorstand der KS:

Leitender Militärdekan Msgr. Wolfgang Schilk
Am Weidendamm 2
10117 Berlin

Diplom-Kaufmann Wolfgang Wurmb
Am Weidendamm 2
10117 Berlin

Kontakt zur KS:

Telefon: +49(0)30 - 20 617 - 500
Telefax: +49(0)30 - 20 617 - 599
Info@Katholische-Soldatenseelsorge.de

Erscheinungsdatum: 15.10.2017

Ohne den Einsatz von Kristina Tonn und Heinrich Dierkes hätte diese Ausgabe nicht erscheinen können.